

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



13. Jahrgang

Potsdam, den 11. November 2004

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV – Vergleichsarbeiten vom 30. September 2004	499
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des nationalen und internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch – RLSchA) vom 30. August 2004	499
Rundschreiben 23/04 vom 25. Oktober 2004 Schulorganisationsrechtliche Angelegenheiten der Schulträgerschaft, Schulfinanzierung	501
Rundschreiben 24/04 vom 30. August 2004 Curriculare Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundärstufe I	512
Rundschreiben 25/04 vom 30. August 2004 Unterrichtsvorgaben „Deutsch/Kommunikation“ (Nummer des Plans 621008.04) für die Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule	515
Rundschreiben 26/04 vom 7. September 2004 Schulprogrammarbeit im Land Brandenburg	515
Rundschreiben 27/04 vom 21. September 2004-10-14 Zentrale schriftliche Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2004/2005, Prüfungsschwerpunkte und Hinweise	518
Stammschulen im Land Brandenburg Schuljahr 2004/2005	519

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 60/04 vom 28. September 2004 Bewegliche Feiertage der Kirchen und Religionsgemeinschaften 2005	520
Der FOCUS Schülerwettbewerb 2004/2005	520
UNICEF sucht Juniorbotschafter – Wettbewerb 2005	521
Kinder zum Olymp! Schulkooperationswettbewerb der Kulturstiftung der Länder in Zusammenarbeit mit der Kulturstiftung der Deutschen Bank	521
Schiller 05 – Schüler- und Jugendtheaterwettbewerb	522

	Seite
Initiative „Engagement macht Schule“	523
Unterrichtspaket zum Thema Reis	523
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	523
Stellenausschreibung für eine deutsche Schule im Ausland	529

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV – Vergleichsarbeiten

Vom 30. September 2004
Gz.: 35

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2003 (GVBl. II S. 459) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV – Vergleichsarbeiten

Die VV - Vergleichsarbeiten vom 15. November 2001 (ABl. MBJS S. 533) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergleichsbewertung erfolgt durch Lehrkräfte der jeweils anderen in die Kooperation gemäß Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 eingebundenen Schule.“

2. Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Schulen kooperieren zur Lösung der Aufgaben gemäß Nummer 2 mit mindestens einer weiteren Schule, die den gleichen Bildungsgang führt.“

2 - In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 30. September 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des nationalen und internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch - RLSchA)

vom 30. August 2004
Gz.: StSchA Cottbus

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Durchführung von nationalen und internationalen Begegnungen von Schülergruppen.
- 1.2 Nationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, das Zusammenwachsen der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland durch intensive Begegnungen zwischen Schülerinnen und Schülern aus den alten und neuen Ländern zu unterstützen sowie persönliche Verbindungen zwischen Schülergruppen zu schaffen und zu pflegen.
- 1.3 Internationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, zur interkulturellen Erziehung, zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse beitragen.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nationale und internationale Begegnungen sind schulische Veranstaltungen; die Zuwendung erfolgt für die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Schulen im Land Brandenburg.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind die Kosten für die An- und Abreise zum bzw. vom Partner, für Unterkunft und Verpflegung sowie zur Programmrealisierung (z.B. Veranstaltungen, Fahrtkosten vor Ort).
- 2.3 Für die begleitenden Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger oder Schulfördervereine (e.V.) von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg. Der Antragsteller leitet die Zuwendung an die durchführende Schule weiter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt grundsätzlich voraus, dass

- 4.1 die Begegnung in Deutschland oder einem anderen europäischen Land durchgeführt wird; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Maßnahme im Rahmen von Bundesprogrammen durchgeführt wird oder im besonderen Interesse des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport liegt,
- 4.2 die Begegnung im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft stattfindet oder der Anbahnung einer Schulpartnerschaft oder der Durchführung eines gemeinsamen Projektes dient,
- 4.3 gemeinsame pädagogisch orientierte Veranstaltungen, gemeinsamer Unterricht oder Projektarbeit neben landeskundlichen Elementen integraler Bestandteil des Programms sind,
- 4.4 die Unterbringung in Gastfamilien der Partnerschule erfolgt (begründete Ausnahmen sind möglich),
- 4.5 die Begegnung mindestens 8 Tage (An- und Abreise gelten als ein Tag) dauert,
- 4.6 Lerngruppen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen oder mindestens 10 Schülerinnen und Schüler einer Schule an der Begegnung teilnehmen,
- 4.7 bei Antragstellung ein ausführliches und von der Partnerschule bestätigtes Programm vorgelegt wird.
- 4.8 Bei Begegnungen im grenznahen Raum mit Polen können, abweichend von Nummer 4.5, nach Maßgabe dieser Richtlinie auch Kurz- oder Tagesbegegnungen gefördert werden.
- 4.9 Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass die gesamte Schule, insbesondere die Schulleitung und die verantwortlichen Lehrkräfte, alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Vorfälle im Zusammenhang mit dem Austausch zu verhindern. Dazu gehört u.a.:
 - eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung der Begegnungen mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung der Eltern, der Schulkonferenz und ggf. regionaler Partner (Beratungssysteme an den staatlichen Schulämtern, Unterstützungssysteme im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg - gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“, RAA usw.)

- die Bereitschaft der am Austausch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aktiv für Toleranz und Verständigung einzutreten und sich beim Besuch ihrer Partner in Brandenburg engagiert für deren Sicherheit und Wohlbefinden einzusetzen,
- im Rahmen der Möglichkeiten das Verhindern verbaler oder gar tätlicher Übergriffe gegenüber ausländischen Gästen auch im regionalen Umfeld durch entsprechende Begleitung und Betreuung. Dass und wie die Schule diesbezüglich ihrer pädagogischen Verantwortung gerecht werden will, ist im Antragsvordruck gesondert nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung für Fahrtkosten sowie zusätzlich oder anstelle dessen eine Festbetragsfinanzierung als Tagegeld.
- 5.3 Zuwendungsform: Zuschuss / Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlagen
 - 5.4.1 Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

Die Kosten der Brandenburger Schülerinnen und Schüler für

 - a) die An- und Abreise,
 - b) Unterkunft und Verpflegung und
 - c) die Programmrealisierung, d.h. für Veranstaltungen, die besonders dem Zweck gemäß Nummer 1.2 bzw. 1.3 dieser Richtlinie Rechnung tragen.

Die Zuwendung beträgt - außer im Fall der Tagegeldpauschale bei Inlandsbegegnungen - höchstens 50 v. H. der vom Zuwendungsgeber als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.4.2 Begegnungen im Inland

Der Zuschuss wird vom Zuwendungsgeber maßnahmespezifisch festgelegt, als Pauschale gewährt und beträgt max. 5 Euro je Tag und teilnehmende Schülerin oder Schüler. Er darf die Gesamtkosten der Begegnung nicht übersteigen. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Bei Fahrten in die alten Bundesländer können bis zu 50 v. H. der Fahrtkosten bezuschusst werden.

Bei Inlandsbegegnungen mit Schülerinnen und Schülern aus den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und Entwicklungsländern kann in begründeten Fällen auch für die ausländischen Schülerinnen und Schüler ein Tagegeld in Höhe von 2,50 Euro je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt werden, wenn keine Förderung von anderer Seite erfolgt.

5.4.3 Begegnungen im Ausland

Bezuschusst werden in der Regel die Fahrtkosten bis zu 50 v. H. Für die Aufenthaltskosten kann in Abhängigkeit von der Haushaltsslage ein maßnahmespezifisch festzulegender Festbetrag von max. 5 Euro je Tag und teilnehmende/r Schülerin oder Schüler gewährt werden. Gefördert werden höchstens 14 Tage.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Staatliche Schulamt Cottbus zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Erläuterung der geplanten Maßnahme und ggf. notwendigen Begründungen
- b) ein detaillierter Kostenplan/Kostenvoranschlag (ggf. Kostenvoranschlag für Transportmittel) und
- c) ein detailliertes, von der Partnerschule bestätigtes Programm.

Die Anträge sind in der Regel zu folgenden Terminen einzureichen:

für Begegnungen im 1. Kalenderhalbjahr (01.01.-31.07.):	15. Januar,
für Begegnungen im 2. Kalenderhalbjahr (01.08.-31.12.):	15. Juni.

Sie müssen jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Staatliche Schulamt Cottbus erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens sechs Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, bei Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen die Originalbelege sowie ein Sachbericht beizufügen, der eine Bewertung des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 30. August 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 23/04

Vom 25. Oktober 2004
Gz.: 22.2/22.4 - Tel.: 866 - 37 22/37 24

**Schulorganisationsrechtliche Angelegenheiten
der Schulträgerschaft, Schulfinanzierung**

Inhaltsübersicht

- 1. Zuständigkeit für den Aufgabenkreis Schulträgerschaft**
 - 1.1 Trägerschaft von Grundschulen
 - 1.2 Trägerschaft von weiterführenden allgemein bildenden Schulen
 - 1.3 Kommunale Zusammenarbeit
- 2. Schulbezirke**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Besonderheiten
- 3. Schulträgerwechsel und Übertragung von Schulanlagen**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Zeitpunkt des Schulträgerwechsels
 - 3.3 Folgen des Schulträgerwechsels
- 4. Klassenbildung und Aufnahmekapazität, Fortführung, Bildungsgänge an OSZ und schulabschlussbezogene Lehrgänge**
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Aufnahmekapazität
 - 4.3 Klassenbildung
 - 4.4 Fortführung von Schulen
 - 4.5 Bildungsgänge an OSZ sowie schulabschlussbezogene Lehrgänge
- 5. Schulbezeichnung - Schulname - Siegel**
 - 5.1 Schulbezeichnung
 - 5.2 Schulname und namensergänzende Hinweise
 - 5.3 Zuständigkeit, Aufsicht

- 5.4 Bezeichnung der Schule als Behörde
5.5 Dienstsiegel
- 6. Rechtsaufsicht, Vollziehbarkeit schulorganisatorischer Maßnahmen, Genehmigung kommunaler Zusammenarbeit**
- 6.1 Befugnis und Umfang der Rechtsaufsicht
6.2 Zuständige Schulbehörde
6.3 Vollziehbarkeit schulorganisatorischer Maßnahmen
6.4 Besonderheiten bei der Genehmigung kommunaler Zusammenarbeit
6.5 Anzeige kommunaler Satzungen
- 7. Inkompatibilität, Mitwirkung im Kreistag**
- 7.1 Vereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität)
7.2 Mitgliedschaft in dem für Schule zuständigen Kreistagsausschuss
- 8. Schulfinanzierung**
- 8.1 Sachkosten
8.2 Lehr- und Lernmittel
8.3 Schulgeld
8.4 Personalkosten
8.5 Schulkostenbeitrag
- 9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Anlagen	1	Schulkostenbeitrag
	2	Empfehlung zur Berechnung von Schulkostenbeiträgen

1. Zuständigkeit für den Aufgabenkreis Schulträgerschaft

1.1 Trägerschaft von Grundschulen

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landkreise sind Träger von Grundschulen. Haben Gemeinden weniger als 5.000 Einwohner, sollen sie sich gemäß § 100 Abs. 1 Satz 3¹ zu Schulverbänden zusammenschließen oder die Schulträgerschaft auf das Amt übertragen, wenn die für einen geordneten Schulbetrieb gemäß § 103 Abs. 1 erforderliche Schülerzahl für die besuchten Schulen nicht erreicht wird.

Der geordnete Schulbetrieb gilt als gesichert, wenn der Schulbezirk mit der erforderlichen Schülerzahl rechtswirksam festgesetzt worden ist. Wird dabei die Gebietsgrenze des Schulträgers überschritten, sind zuvor verbindliche Vereinbarungen zur kommunalen Zusammenarbeit zu schließen (siehe Nummer 1.3). Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der tatsächlichen Wahrnehmung der Schulträgerschaft, also auch für Gemeinden, die nicht selbst Schulträger sind.

1.2 Trägerschaft von weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Weiterführende allgemein bildende Schulen können aus der Trägerschaft amtsangehöriger Gemeinden in die Trägerschaft des Amtes übergeben werden, wenn die Schülerzahl für die Errichtung oder Fortführung einer in der Schulentwicklungsplanung als notwendig bezeichneten weiterführenden allgemeinbildenden Schule vorhanden oder innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist (§ 100 Abs. 2 Satz 3). Maßgeblich ist danach vor allem eine positive Prognose über die Fortführung der Schule. Eine Übertragung auf den Landkreis ist unabhängig davon möglich.

- 1.2.2 Landkreise und kreisfreie Städte sind gemäß § 100 Abs. 2 Satz 4 auch verpflichtete Schulträger der mit Grundschulen zusammengefassten Gesamtschulen (§ 20 Abs. 4) und der mit Förderschulen oder Förderklassen zusammengefassten weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Oberstufenzentren (§ 30 Abs. 4).

1.3 Kommunale Zusammenarbeit

- 1.3.1 Die rechtlichen Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) sind grundsätzlich auch im Bereich der Schulträgerschaft anwendbar (vgl. § 101 Abs. 2). Die Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgabe Schulträgerschaft oder Teile davon ist dabei insoweit zulässig, wie die übernehmende Körperschaft nach dem Brandenburgischen Schulgesetz auch selbst Schulträger der betreffenden Schule oder Schulform ist oder sein kann. Der Übertragung der Aufgabe von amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt gemäß § 5 Abs. 4 der Amtsordnung (AmtsO) soll regelmäßig der Vorrang vor anderen Formen der kommunalen Zusammenarbeit eingeräumt werden.

Ebenfalls zulässig ist der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG, mit der die Durchführung der aus der Schulträgerschaft erwachsenden Verwaltungsaufgaben vom Schulträger auf den Träger einer anderen öffentlichen Verwaltung, zum Beispiel der Standortgemeinde oder der für diese zuständigen Amtsverwaltung übertragen wird. Insbesondere bei kreislicher Schulträgerschaft können damit bestimmte Aufgaben des Verwaltungsvollzugs aus der Schulträgerschaft auf eine ortsnahe öffentliche Verwaltungseinheit verlagert werden.

2. Schulbezirke

2.1 Allgemeines

Die Festlegung des Schulbezirkes durch den zuständigen Schulträger erfolgt durch Satzung. Die Zuständigkeit für

¹ Paragrafen ohne nähere Angaben beziehen sich auf das Brandenburgische Schulgesetz.

die Schulträgerschaft gemäß § 100 umfasst auch die Satzungscompetenz, § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1. Die zu erlassenden Satzungen über Schulbezirke können als kommunale Rechtsakte nur mit Wirkung für das eigene Gebiet erlassen werden. Die Befugnis zur Festlegung des Schulbezirkes mit Wirkung für das Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft erfolgt durch Übertragung der Satzungsbefugnis gemäß der entsprechenden Vorschriften des GKG.

2.2 Besonderheiten

Die über das Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgreifenden Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen sowie Landesfachklassen an Oberstufenzentren werden durch das für Schule zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt, § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2. Zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung werden die betroffenen Schulträger beteiligt. Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur Übertragung von (Teil-)Aufgaben der Schulträgerschaft auch selbst kreisübergreifende Schulbezirke festlegen.

3. Schulträgerwechsel und Übertragung von Schulanlagen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Schulträgerwechsel erfolgt gemäß § 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 durch inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 23 der Gemeindeordnung (GO) oder § 29 Abs. 2 Nr. 22 der Landkreisordnung (LKrO) von abgebendem und übernehmendem Schulträger. Der Schulträgerwechsel wird mit der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium gemäß § 105 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 104 Abs. 2 wirksam. Auch der Schulträgerwechsel gemäß § 142 Satz 2 erfolgt auf diese Weise.

3.1.2 Der Wechsel der Trägerschaft für eine konkrete Schule ist nur möglich im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gemäß §§ 100 und 101. Soweit von einer Zuständigkeit bislang kein Gebrauch gemacht wurde, ist diese zunächst zu übertragen. Diese Übertragung kann auf das Amt gemäß § 5 Abs. 4 AmtsO, durch Delegation im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 23 Abs. 1. Alt., 23 Abs. 2 Satz 1 GKG oder durch Aufgabenübergang auf einen Zweckverband gemäß § 6 GKG erfolgen. Letzteres gilt insbesondere bezüglich der Trägerschaft von Grundschulen, da die Satzungsbefugnis gemäß § 106 Abs. 4 für den Erlass der Schulbezirkssatzung sachnotwendig der Körperschaft zustehen muss, die die Schule tatsächlich unterhält.

3.1.3 Die Übertragung der Zuständigkeit nach den vorstehend genannten Vorschriften bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde - in der Regel im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde (vgl. Nummer 6). Der darauf aufbauende Trägerwechsel

bedarf gesondert der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium gemäß § 105 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 104 Abs. 2.

3.2 Zeitpunkt des Schulträgerwechsels

Der Schulträgerwechsel ist rechtlich jederzeit möglich. Er soll so erfolgen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den laufenden Schulbetrieb entstehen.

Die Rechtsfolgen treten zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt ein. Im Fall der Ablehnung von Anträgen gemäß § 142 Satz 3 treten die gesetzlichen Rechtsfolgen gemäß § 116 und § 142 Satz 3 mit der Erklärung des Landkreises gemäß § 56 LKrO über die Annahme oder Ablehnung des Antrages gegenüber dem Antragsteller ein.

3.3 Folgen des Schulträgerwechsels

3.3.1 Ein gesetzlicher Eigentumsübergang gemäß § 107 findet statt, wenn im Einzelfall keine Vermögensauseinandersetzung erfolgt. Ist mit dem Schulträgerwechsel eine Vermögensauseinandersetzung verbunden, ist der Eigentumsübergang zwischen abgebendem und übernehmendem Schulträger vertraglich zu vereinbaren. Hierfür ist die gemäß Bürgerliches Gesetzbuch vorgeschriebene Form eines notariellen Vertrages zu wählen.

3.3.2 Einen Anspruch auf Eigentumsübergang hat der übernehmende Schulträger nur, soweit die gesetzliche Bedingung erfüllt ist, dass der neue Schulträger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt. Mit dieser Formulierung wird das für eine Übertragung in Frage kommende Eigentum zugleich beschränkt auf das für schulische Zwecke gewidmete Eigentum des bisherigen Schulträgers. Denn nach Sinn und Zweck kann sich § 107 nur auf die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten beziehen, die mit den für schulische Zwecke benötigten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Im Fall der Ablehnung von Anträgen gemäß § 142 Satz 3 treten die gesetzlichen Rechtsfolgen gemäß §§ 116, 142 Satz 3 mit der Erklärung des Landkreises gemäß § 56 LKrO über die Annahme oder Ablehnung des Antrages gegenüber dem Antragsteller ein.

3.3.3 In dem zwischen den Beteiligten vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten Zeitpunkt gehen die vermögensrechtlichen Rechte (Eigentum) und die damit verbundenen Pflichten (Belastungen) des bisherigen Schulträgers entschädigungslos auf den übernehmenden Schulträger über. Dem kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass dem übernehmenden Schulträger ein Erbbaurecht eingeräumt wird. In der Vereinbarung zum Eigentumsübergang können Bestimmungen gemäß § 107 Abs. 3 vorgesehen werden.

3.3.4 Der Wechsel der Schulträgerschaft gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 ist in arbeitsrechtlicher Hinsicht als Betriebsübergang gemäß § 613a BGB anzusehen (vergleiche BAG - 8 AZR-928/93 - vom 7.9.1995).

4. **Klassenbildung und Aufnahmekapazität, Fortführung, Bildungsgänge an OSZ und schulabschlussbezogene Lehrgänge**

4.1 **Grundsatz**

Festlegungen zur Aufnahmekapazität der Schule stellen eine wesentliche sachliche Grundlage für die individuellen Aufnahmeentscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters in Auswahlverfahren gemäß §§ 50, 53 ff. dar. Unter Berücksichtigung baulicher und sicherheitstechnischer Bedingungen legt der Schulträger begründet die Aufnahmekapazität für die Schule fest. Die Aufnahmekapazität der Schule ergibt sich aus der Zügigkeit der Schule und der höchstmöglichen Klassenfrequenz je Klasse. Die Aufnahmekapazität ist auch für die in § 54 Abs. 1 genannten Bildungsgänge festzulegen.

4.2 **Aufnahmekapazität**

Der Schulträger beschließt gemäß § 104 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 23 GO oder mit § 29 Abs. 2 Nr. 22 LKrO über die Zügigkeit der einzelnen Schule. Er beachtet dabei sowohl die gesetzlichen Festlegungen zur Mindestzügigkeit als auch die Festlegungen des für Schule zuständigen Ministeriums zur Richtfrequenz. Wegen der hohen Prognoseunsicherheit bei den beruflichen Bildungsgängen am OSZ genügt hier auch die Festlegung des Schulträgers, dass bestimmte Bildungsgänge eingerichtet werden sollen in Verbindung mit einer Festlegung zur Aufnahmekapazität der Schule. Der Schulträger kann für die nicht der Erfüllung der Schulpflicht dienenden Bildungsgänge auch eine maximale Zügigkeit festlegen. Die Festlegung der höchstmöglichen Klassenfrequenz der einzelnen Klassen kann als Geschäft der laufenden Verwaltung auch der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen werden.

4.3 **Klassenbildung**

Im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 50 über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (Auszubildenden, Studierenden). Die Bestimmungen für die Klassenbildung der gemäß § 103 Abs. 5 erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-Unterrichtsorganisation) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der dort festgelegten Verfahren bei der Unter- oder Überschreitung der Richtfrequenz oder Bandbreite.

4.4 **Fortführung von Schulen**

In Fällen des § 105 können Grundschulen und Förderschulen, die die Mindestgröße nicht erreichen, aber im Einzelfall als einzige zumutbar erreichbar sind, fortgeführt werden. Die Entscheidung über die Fortführung ist vom Schulträger gemäß § 105 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss der Vertretungskörperschaft zu treffen. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften. Der Beschluss bedarf gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 und § 104 Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung durch das für

Schule zuständige Ministerium. Im Rahmen der Genehmigung wird auch die Beachtung der Schulentwicklungsplanung (§ 105 Abs. 2 Satz 1) geprüft. Beschlussfassung und Genehmigung sind nicht erforderlich, wenn an Allgemeinen Förderschulen wegen mangelnden Bedürfnisses lediglich auf die Bildung der Klassen in den Jahrgangsstufen eins und zwei verzichtet wird (§ 105 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), die Schule im Übrigen aber einen geordneten Schulbetrieb erreicht.

4.5 **Bildungsgänge an OSZ und schulabschlussbezogene Lehrgänge**

Das Verfahren zum Aufbau von Bildungsgängen an OSZ und schulabschlussbezogenen Lehrgängen gemäß § 32 Abs. 3 ist wie bei der Errichtung oder Auflösung von Schulen zu gestalten (§ 104 Abs. 4). Hinsichtlich des Abbaus von Bildungsgängen ist analog den Vorschriften zum Aufbau zu verfahren.

5. **Schulbezeichnung - Schulname - Siegel**

5.1 **Schulbezeichnung**

Die Bezeichnung nennt die Schulform gemäß § 16 und enthält gegebenenfalls nähere Angaben zu den von der Schule regelmäßig angebotenen Bildungsgängen gemäß § 104 Abs. 2 Satz 3.

Die Bezeichnung ist bei der Errichtung der Schule festzulegen und bei jeder Änderung der Schulform oder der angebotenen Bildungsgänge anzupassen. Die Bezeichnung kann nicht durch den Namen ersetzt werden.

Die öffentliche Trägerschaft einer Schule geht aus der Bezeichnung oder dem Namen nicht hervor. Träger von Schulen in freier Trägerschaft müssen gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausschließt.

5.2 **Schulname und namensergänzende Hinweise**

5.2.1 Zusätzlich zur Bezeichnung soll der Schulträger jeder Schule einen Namen geben (§ 99 Abs. 3). Der Name soll unverwechselbar sein. Er soll für Schülerinnen und Schüler verständlich sein und ermöglichen, dass diese einen Bezug zwischen der Schule und dem Namen erkennen können. Der Name darf

- a) den Bestimmungen der Verfassung nicht widersprechen,
- b) berechnete Interessen der Allgemeinheit und von Minderheiten nicht missachten,
- c) den Schulfrieden nicht stören und
- d) nicht irreführend sein.

Bei der Verwendung von Personennamen ist das Namens- und Persönlichkeitsrecht zu beachten. Von der Benennung nach lebenden Personen sollte abgesehen werden.

5.2.2 Neben dem Namen und der amtlichen Bezeichnung kann der Schulträger im Einvernehmen mit der Schule

gemäß § 99 Abs. 3 Satz 2, 3 namensergänzende Hinweise auf die besondere Prägung oder das eigene Profil der Schule festzulegen. Regelmäßig können Hinweise der nachfolgenden Art berücksichtigt werden:

- a) UNESCO-Projekt-Schule,
- b) Europa-Schule,
- c) Eliteschule des Sports,
- d) unbefristet genehmigte besondere Prägung.

Neben den vorstehenden können weitere Hinweise auf profilbestimmende Vorhaben besonderer Bedeutung verwendet werden, die sich auf langfristige, schulbehördlich genehmigte profilbestimmende Vorhaben beziehen. Dabei gilt ein Zeitraum als langfristig, der zumindest einen Schülerdurchlauf durch die Schule umfasst. Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit des schulischen Briefkopfes und der Zeugnisformulare dürfen nicht beeinträchtigt werden.

5.3 Zuständigkeit, Aufsicht

5.3.1 Bei der Genehmigung zur Errichtung oder Änderung der Schule trifft das für Schule zuständige Ministerium die Entscheidung, welche Bezeichnung (und amtliche Schulnummer) die einzelne Schule trägt und teilt diese dem Schulträger mit.

5.3.2 Die Namensgebung und -änderung ist Angelegenheit des Schulträgers. Sie wird vom Schulträger durch Beschluss seiner Vertretungskörperschaft herbeigeführt. Der Schulträger stellt vor Verleihung eines Namens das Einvernehmen mit der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 her. Die Schulkonferenz kann auch die Verleihung eines bestimmten Namens beim Schulträger anregen.

5.3.3 Der Beschluss des Schulträgers zu Namen und namensergänzenden Hinweisen unterliegt als Angelegenheit der Schulverwaltung der Rechtsaufsicht gemäß § 130 durch die gemäß § 131 zuständige Schulbehörde (s.u. Nummer 6.). Diese Beschlüsse sind bei der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen.

5.3.4 Die zuständige Schulbehörde prüft die Vereinbarkeit des Namens mit den vorgenannten Grundsätzen. Sie stellt grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen die Vereinbarkeit namensergänzender Hinweise mit den geltenden Vorschriften fest und genehmigt ihre Anwendung für den Rechtsverkehr. Sie hat dabei insbesondere die Eindeutigkeit von Bezeichnung, Namen und namensergänzenden Hinweisen sowie die Übersichtlichkeit der zu verwendenden Brief- und Zeugnis-Kopfbögen zu beachten. Bei Bedarf ist unter Berücksichtigung des Namens insbesondere die Anzahl der namensergänzenden Hinweise je Schule zu begrenzen.

5.3.5 Soweit die staatlichen Schulämter die für die Rechtsaufsicht zuständige Schulbehörde sind, teilen diese das Ergebnis ihrer Prüfung dem Schulträger und der Schule mit. Bezeichnung, Name und namensergänzender Hinweise werden in das Schulverzeichnis aufgenommen oder dort geändert.

5.3.6 Soweit das für Schule zuständige Ministerium die für die Rechtsaufsicht zuständige Schulbehörde ist, teilt das für die Schule regional zuständige staatliche Schulamt diesem mit, ob die Schulkonferenz beteiligt wurde und

nimmt zu der Frage Stellung, ob die Namensgebung oder -änderung den Grundsätzen dieses Rundschreibens entspricht. Wird bei der Errichtung oder Änderung von Schulen neben der Bezeichnung auch Name und namensergänzender Hinweis in den Beschluss des Schulträgers aufgenommen, ist die Anzeigepflicht damit erfüllt.

5.3.7 Wenn die zuständige Schulbehörde aufsichtliche Maßnahmen im Hinblick auf den Schulnamen für erforderlich hält, wird sie dies dem Schulträger regelmäßig innerhalb von 6 Wochen mitteilen.

5.4 Bezeichnung der Schule als Behörde

5.4.1 Soweit Schulen als Behörden handeln, müssen sie dies unter der zutreffenden Behördenbezeichnung tun. Auf die Rechtsfolgen unrichtiger Behördenbezeichnung wird verwiesen (Runderlass in kommunalen Angelegenheiten Nr. 3/2002 des Ministeriums des Innern). Bei der Festlegung der Behördenbezeichnung der Schule besteht kein Ermessen.

5.4.2 Maßgeblich für die zutreffende Behördenbezeichnung in Verwaltungsakten ist die Frage, welche Behörde handelt (nicht aber, für wen sie handelt). Eine rechtmäßige Behördenhandlung kann dabei nur durch die zuständige Behörde erfolgen.

5.4.3 Entsprechend hat die Schule für ihr Verwaltungshandeln einen amtlichen Briefkopf mit der zutreffenden Schulbezeichnung und dem Schulnamen sowie genehmigten namensergänzenden Hinweisen zu verwenden.

5.5 Dienstsiegel

5.5.1 Der Schulträger stellt seinen Schulen erforderliche Dienstsiegel zur Verfügung.

5.5.2 Maßgebend für die Gestaltung der Dienstsiegel für Schulen in kommunaler Trägerschaft ist die Verordnung über kommunale Hoheitszeichen vom 6. September 2000 (GVBl. II, S. 339). Wenn dadurch die Übersichtlichkeit der Siegel nicht beeinträchtigt wird, kann die Umschrift der an Schulen verwendeten Dienstsiegel darüber hinaus die Schulbezeichnung gemäß § 16 und bei Bedarf zusätzlich den Schulnamen enthalten.

5.5.3 Für vorhandene Dienstsiegel, die nicht den Vorgaben der Verordnung über kommunalen Hoheitszeichen entsprechen, weil sie auf der Grundlage von Nummer 6.2 des RS 90/96 nicht den Landkreis, dem der Schulträger angehört, nennen, hat bis zum 31. Dezember 2008 ein Austausch zu erfolgen.

6. Rechtsaufsicht, Vollziehbarkeit schulorganisatorischer Maßnahmen, Genehmigung kommunaler Zusammenarbeit

6.1 Befugnis und Umfang der Rechtsaufsicht

6.1.1 Die Beschlüsse der Schulträger unterliegen in der gleichen Weise wie sonstige kommunale Beschlüsse der Rechtmäßigkeitskontrolle. Ergänzend treten die Befugnis-

se der Schulbehörden hinzu, welche die Vereinbarkeit kommunaler Beschlüsse mit geltenden schulrechtlichen Vorschriften prüfen. Die Befugnis zur Rechtsaufsicht über Schulträger steht den Schulbehörden als Rechtsaufsichtsbehörden gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 131 zu. Diese beinhaltet vor allem ein Unterrichtsrecht gemäß § 131 Satz 2 GO in Verbindung mit § 123 GO. Zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung ist gemäß § 131 Satz 1 GO nur die Kommunalaufsichtsbehörde befugt. Diese unterstützt im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 124 ff. GO die zuständige Schulbehörde.

6.1.2 Dies trifft auch für Maßnahmen kommunaler Zusammenarbeit (Bildung von Zweckverbänden, Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen) zu. Die Prüfung obliegt der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 27 GKG). Diese hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Schulverbänden und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der zuständigen Schulbehörde das Einvernehmen gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 herzustellen.

6.1.3 Die vorstehend genannten rechtsaufsichtlichen Befugnisse bestehen neben dem Genehmigungsvorbehalt zugunsten des für Schule zuständigen Ministeriums für Maßnahmen der Schulträger zur Schulorganisation (insbesondere Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen sowie von Bildungsgängen an OSZ) gemäß § 104 Abs. 2, § 105 Abs. 2 Satz 3.

6.2 Zuständige Schulbehörde

6.2.1 Zuständige Schulbehörde als Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber dem Schulträger ist das staatliche Schulamt für die kreisangehörigen Schulträger und die von diesen gebildeten Schulverbände (§ 131 Abs. 2 Satz 1).

6.2.2 Das für Schule zuständige Ministerium ist zuständige Schulbehörde als Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten als Schulträger sowie für Schulverbände unter deren Beteiligung oder unter Beteiligung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden anderer Länder (§ 131 Abs. 1 Satz 3).

6.2.3 Die Zuständigkeit regelt sich für die Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemäß §§ 23 ff. GKG entsprechend.

6.3 Vollziehbarkeit schulorganisatorischer Maßnahmen

Errichtung, Fortführung, Auflösung von Schulen können grundsätzlich im Verwaltungsstreitverfahren angegriffen werden, wodurch ihre Vollziehbarkeit gemäß § 80 VwGO gehemmt würde. Dem kann ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Schulorganisationsmaßnahme entgegenstehen. „Ein ‘dringendes öffentliches Interesse’ an der Aufhebung einer Schule besteht jedenfalls immer dann, wenn die Fortführung der Schule dem Schulgesetz widerspräche.“ (OVG Mainz - 7 B 27/88 - v. 01.05.1988, [SPE 132, 37]).

Entsprechend besteht ein dringendes öffentliches Vollzugsinteresse regelmäßig dann, wenn nur durch die Umsetzung der jeweiligen schulorganisatorischen Maßnahme ein gesetzlich geforderter Zustand der Schulorganisation herbeigeführt oder aufrechterhalten werden kann. Damit für die auf Grundlage der Schulorganisationsmaßnahme getroffenen Einzelentscheidungen, insbesondere über Klassenbildung, Lehrkräftezuteilung, Aufnahme und Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern eine gesicherte Rechtsgrundlage besteht, wird empfohlen, dass Schulträger mit der Entscheidung über beabsichtigte Schulorganisationsmaßnahmen die Anordnung der sofortigen Vollziehung verbinden.

6.4 Besonderheiten bei der Genehmigung kommunaler Zusammenarbeit

6.4.1 § 10 Abs. 2 GKG verlangt eine Prüfung, ob die in der Verbandssatzung vorgesehene Aufgabenwahrnehmung besonderer Genehmigungen bedarf. Dies ist bei der Schulträgerschaft der Fall (§§ 104 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 3). Die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2 GKG muss wegen dieser schulgesetzlichen Genehmigungsvorbehalte und wegen des Bezuges zur kreislichen Schulentwicklungsplanung (§ 102 Abs. 5) das für Schule zuständige Ministerium selbst treffen. Daher ist es erforderlich, dieses vor Erteilung einer Genehmigung zur Bildung eines Schulverbandes zu beteiligen.

6.4.2 Die Beurteilung der Frage, ob einem Schulverband die Aufgaben in dem Umfang übertragen werden können, wie im jeweiligen Entwurf der Verbandssatzung vorgesehen, richtet sich im Wesentlichen nach schulentwicklungsplanerischen Erwägungen. Maßgeblich ist die nach Gründung des Schulverbandes verbleibende Trägerstruktur in der Region sowie die Mantelbevölkerung des neu entstehenden Schulträgers (vgl. § 100 Abs. 1 Satz 3). Die für die Genehmigung des Schulverbandes zuständigen Landräte und staatlichen Schulämter sind daher gehalten, die Vorlage von Anträgen zur Bildung von Schulverbänden mit einer Stellungnahme zu versehen, die zu diesen Aspekten begründete Aussagen trifft.

6.5 Anzeige kommunaler Satzungen

6.5.1 Das Brandenburgische Schulgesetz enthält ausdrückliche Befugnisse zum Erlass kommunaler Satzungen in § 106 (Schulbezirk), § 112 (Schülerbeförderung) und § 114 (Schulgeld). Darüber hinaus können Satzungen über die Schulspeisung (§ 113) erlassen werden. Diese bedürfen keiner Genehmigung. Die vormals bestehende Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde ist mit der Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 2 GO und des § 5 Abs. 3 Satz 2 LKrO entfallen.

6.5.2 Kommunale Schulträger haben Satzungen, die sie in diesem Aufgabenbereich erlassen der jeweils gemäß § 131 zuständigen Schulbehörde auf deren Aufforderung zur Kenntnis zu geben. Die Schulbehörden beteiligen gegebenenfalls die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in kommunalrechtlichen Angelegenheiten.

6.5.3 Nachstehende Satzungen sind dem für Schule zuständigen Ministerium auf dessen Aufforderung zur Kenntnis zu geben:

- a) Schulbezirkssatzungen
 - der Landkreise und kreisfreien Städte für Bildungsgänge zur Erfüllung der Berufsschulpflicht,
 - bei kreisfreien Städten für Grundschulbezirke und
 - bei Landkreisen für Grundschulbezirke, soweit die Trägerschaft von gemäß § 20 Abs. 4 zusammengefassten Grund- und Gesamtschulen besteht.
- b) Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte über die Schulspeisung (§113), über Gebühren für Wohnheimbenutzung und Schulgeld (§114 Abs. 2 und 3). Satzungen über die Schülerbeförderung sollen grundsätzlich zu Informationszwecken zur Kenntnis gegeben werden.

6.5.4 Nachstehende Satzungen der kreisangehörigen Schulträger sind den staatlichen Schulämtern auf deren Aufforderung zur Kenntnis zu geben:

Satzungen über die Grundschulbezirke (§106), über die Schulspeisung (§113), über Gebühren für Wohnheimbenutzung und ggf. Schulgeld (§114 Abs. 2 und 3).

7. Inkompatibilität, Mitwirkung im Kreistag

7.1 Vereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität)

7.1.1 § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) schließt die Wahrnehmung von Wahlämtern in kommunalen Vertretungskörperschaften bei gleichzeitiger Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen über die jeweilige Gebietskörperschaft für Landesbedienstete aus. Soweit schulfachliche Bedienstete der staatlichen Schulämter die Rechtsaufsicht gemäß § 131 Abs. 2 über kreisangehörige Schulträger ausüben, ist dies als unmittelbare Aufsicht im Sinn von § 12 Abs. 1 Nr. 3 BbgKWahlG anzusehen. In solchen Fällen hat die Dienstbehörde im Rahmen des Möglichen durch geeignete Geschäftsverteilung sicherzustellen, dass schulfachliche Bedienstete, die Mitglieder in den Vertretungskörperschaften dieser Schulträger sind, nicht mit Aufgaben der Rechtsaufsicht über die Schulträger befasst sind.

7.1.2 Die Mitgliedschaft von schulfachlichen Bediensteten der staatlichen Schulämter im Kreistag oder in der Stadtverordnetenversammlung kreisfreier Städte ist mit ihrer Zuständigkeit im Hauptamt (Hauptberuf) regelmäßig vereinbar, da gemäß § 131 Abs. 1 das für Schule zuständige Ministerium zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger ist.

7.2 Mitgliedschaft in dem für Schule zuständigen Kreistagsausschuss

Die Berufung der Vorsitzenden der Kreisschulbeiräte als Mitglieder mit beratender Stimme in die für Schule

zuständigen Ausschüsse der Kreistage gemäß § 99 Abs. 5 erfolgt gemäß § 44 Abs. 7 LKrO als sachkundige Einwohner; in kreisfreien Städten gilt § 50 Abs. 7 GO. Dem kann entgegenstehen, dass die betreffende Person nicht Einwohnerin oder Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt ist. In solchen Fällen soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied berufen werden, das diese Bedingung erfüllt.

8. Schulfinanzierung

8.1 Sachkosten

Die gemäß § 108 Abs. 4 vom Schulträger zu finanzierenden Sachkosten sind in § 110 konkretisiert. Zu den Sachkosten gehören die investiven Kosten für bauliche Maßnahmen an den Schulgebäuden, Schulanlagen, Wohnheimen und Internaten sowie die laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes und den Betrieb eines notwendigen Wohnheimes oder Internates. Sachkosten sollen vom Schulträger mindestens in dem Umfang bereitgestellt werden, der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht entsprechend dem BbgSchulG, den Verordnungen über die Bildungsgänge, den Rahmenlehrplänen und anderen Verwaltungsvorschriften erforderlich ist. Ausgaben, die zum Sachbedarf gehören, sind in § 110 Abs. 2 beispielhaft aufgezählt.

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung umfasst auch die Wartung der Computer und sonstigen technischen Geräte.

8.2 Lehr- und Lernmittel

Gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 4 hat der Schulträger die Kosten für die Beschaffung der Lernmittel, Lehrmittel und Unterrichtsmittel zu tragen. Für die Beschaffung der Lernmittel sind gemäß § 111 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 und Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) Mindestbeträge festgelegt, die der Schulträger pro Schuljahr und Schüler bereitzustellen hat. Die Mindestbeträge des Schulträgers sind gemäß § 11 Abs. 2 LernMV auf der Grundlage von Richtbeträgen festgelegt, die den durchschnittlich notwendigen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr zusätzlich zu dem vorhandenen Bestand erforderlichen Lernmittel entspricht. Grundsätzlich ist deshalb anzunehmen, dass die Mindestbeträge für die Lernmittelbeschaffung die notwendige Beschaffung von Lehrmitteln nicht mit abdecken können sondern darüber hinaus Mittel für die Beschaffung von Lehrmitteln erforderlich sind. Davon unbenommen können die Schulen im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung von Sachmitteln gemäß § 7 Abs. 4 entscheiden, dass die vom Schulträger gemäß § 111 Abs. 3 i.V.m. § 11 LernMV bereitgestellten Mindestbeträge nicht nur für Lernmittel sondern auch für Lehrmittel oder andere schulische Aufgaben verwendet werden.

8.3 Schulgeld

Die Schulgeldfreiheit gemäß § 114 Abs. 1 umfasst den Unterricht und andere pflichtige Schulveranstaltungen

nach den Rahmenlehrplänen. Andere schulische Veranstaltungen, beispielsweise Schulfahrten sowie die Unterkunft in Wohnheimen oder Internaten unterliegen gemäß § 114 Abs. 4 Satz 1 nicht der Schulgeldfreiheit.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Bundesland müssen gemäß § 114 Abs. 2 nur dann Schulgeld entrichten, wenn mit ihrem Herkunftsland die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Nach derzeitigem Stand ist mit allen anderen Bundesländern die Gegenseitigkeit gewährleistet, Schulgeld kann somit nicht gefordert werden. Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 8 gewährt das Land für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern einen angemessenen Finanzausgleich.

8.4 Personalkosten

Der Schulträger trägt gemäß § 108 Abs. 3 die Kosten für das sonstige Personal in der Schule sowie für das Personal eines gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG notwendigen Wohnheims. Er muss sonstiges Personal in dem Umfang bereitstellen, dass die in § 68 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG geregelten erzieherischen, therapeutischen, pflegerischen sowie technischen und verwaltenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

Zur Bemessung des notwendigen Personals in Wohnheimen kann die Bemessungsgrundlage für den Erzieher-schlüssel für Wohnheime als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung gemäß § 45 SGB VIII im Land Brandenburg, beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg am 04.12.1997, herangezogen werden. Der Erzieher-schlüssel steht zum Download im Internetangebot des Landjugendamtes bereit.

8.5 Schulkostenbeitrag

8.5.1 Die Leistungsberechtigung und die Leistungsverpflichtung zum Schulkostenbeitrag, die sich aus § 116 Abs. 1 i.V.m. § 100 ergeben, sind in Anlage 1 dargestellt.

8.5.2 Gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 wird der Schulkostenbeitrag auf der Grundlage der Ausgaben für das sonstige Personal des Schulträgers und der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes gemäß § 110 sowie gesondert der Personalausgaben und der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Betriebes des Wohnheimes oder Internates gemäß § 110 berechnet. Welche Ausga-

ben im Einzelnen einbezogen werden können, ist im Gesetz nicht geregelt. Schulkostenbeiträge sind keine Gebühren oder Entgelte sondern im weiteren Sinne Kostenerstattungen. Sinn und Zweck des Schulkostenbeitrags ist, dass sich der tatsächliche Schulträger von Kosten für Schülerinnen und Schüler, für die er nicht zuständig ist, bei den kommunalen Gebietskörperschaften entlasten kann, die eigentlich für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein entsprechendes Schulangebot vorhalten müssten. Deshalb erscheinen auch nur die Ausgaben abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Einnahmen einschließlich des Schullastenausgleichs erstattungsfähig, die tatsächlich zu Lasten des Schulträgers getätigt wurden, nicht aber Ausgaben, die aus Zuwendungen des Landes oder Zuschüssen Dritter finanziert sind. Es wird empfohlen, die in Anlage 2 aufgeführten Ausgaben und Einnahmen in den Schulkostenbeitrag einzubeziehen. Für die beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Ausstattungen) wird empfohlen, diese nicht mit den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung zu berücksichtigen sondern über mehrere Jahre verteilt in Höhe von Abschreibungen in entsprechender Anwendung der AfA-Abschreibungstabellen.

8.5.3 Der Schulkostenbeitrag ist ein besonderer gesetzlicher öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, der durch einfache Leistungsanforderung und bei Säumigkeit durch allgemeine Leistungsklage geltend gemacht werden kann. Die Geltendmachung von Schulkostenbeiträgen ist eine fiskalische Tätigkeit der Verwaltung und damit kein hoheitliches Handeln, insbesondere fehlt es an einem Subordinationsverhältnis zwischen leistungsberechtigtem und leistungsverpflichtetem Schulträger. Er kann deshalb nicht durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden.

9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

9.1 Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rundschreiben 48/97 vom 19. August 1997, 49/97 vom 21. August 1997 und 23/04 außer Kraft.

9.2 Dieses Rundschreiben tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Anlage 1

**Schulkostenbeitrag
Leistungsberechtigung und Leistungsverpflichtung¹
gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142
Brandenburgisches Schulgesetz**

Schulform	Schulträger (Leistungs- berechtigter)	Leistungsverpflichteter			
		Eigener Kreis		Fremdkreis	
		Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Grundschule	Gemeinde / Amt / Gemeinde- verband	x		x	
Gesamtschule	Landkreis / kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde / Amt / Gemeinde- verband		x (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²		x
Gymnasium	Landkreis / kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde / Amt / Gemeinde- verband		x (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²		x
Realschule	Landkreis / kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde / Amt / Gemeindeverband		x (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²		x
Gesamtschule mit Grundschule	Landkreis/ kreisfreie Stadt	x für Grund- schule		x für Grund- schule	x für Grund- schule
	Gemeinde/ Amt/ Gemeindeverband		x für Gesamt- schule (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²	x für Gesamt- schule	x für Gesamt- schule
Grundschule mit Förderschule/ Förderklassen	Gemeinde/ Amt/ Gemeindeverband	x für Grund- schule	x für Förder- -schule/klassen (auch für Schü- ler aus Gebiet des Schulträgers) ³	x für Grund- schule	x für Förder- -schule/klassen

1 Die Leistungsverpflichtung gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 BbgSchulG bezieht sich auf die gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zur Schulträgerschaft verpflichtete Gebietskörperschaft, nicht auf solche, denen die freiwillige Trägerschaft gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermöglicht wird.

2 Wegen § 142 Satz 1 BbgSchulG tragen die kreisangehörigen Schulträger die Kosten für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in ihrem Gebiet selbst, wenn sie freiwillig Träger von weiterführenden Schulen bleiben. Wenn sie jedoch den Wechsel der Schulträgerschaft zum Landkreis beschlossen haben und dieser abgelehnt hat, muss der Landkreis gemäß § 142 Satz 3 BbgSchulG auch die Kosten für Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Schulträgers erstatten.

3 Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 6 ist bei Schulen, die mit einer Förderschule oder Förderklassen zusammengefasst sind, der Landkreis leistungspflichtig für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule oder Förderklassen.

Schulform	Schulträger (Leistungsberechtigter)	Leistungsverpflichteter			
		Eigener Kreis		Fremdkreis	
		Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt
weiterführende allgemein bildende Schule mit Förderschule/ Förderklassen	Landkreis/ kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde/ Amt/Ge- meindeverband		x (außer Schüler der weiter- führenden allgemein bildenden Schule aus Gebiet d. Schulträgers, aber für alle Schüler in Förderschule/ Förderklassen) ^{2,3}		x
Förderschule	Landkreis/ kreisfreie Stadt				x
OSZ	Landkreis/ kreisfreie Stadt				x ⁴

2 Wegen § 142 Satz 1 BbgSchulG tragen die kreisangehörigen Schulträger die Kosten für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in ihrem Gebiet selbst, wenn sie freiwillig Träger von weiterführenden Schulen bleiben. Wenn sie jedoch den Wechsel der Schulträgerschaft zum Landkreis beschlossen haben und dieser abgelehnt hat, muss der Landkreis gemäß § 142 Satz 3 BbgSchulG auch die Kosten für Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Schulträgers erstatten.

3 Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 6 ist bei Schulen, die mit einer Förderschule oder Förderklassen zusammengefasst sind, der Landkreis leistungspflichtig für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule oder Förderklassen.

4 Bei Berufsschülerinnen und -schülern mit Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis richtet sich die Leistungsverpflichtung nach dem Ort der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte..

Anlage 2

Empfehlung zur Berechnung von Schulkostenbeiträgen

Ausgaben

Grupp.-Nr.	Art der Ausgaben	Hinweise
4	Personalausgaben	Alle Personalausgaben für sonstiges Personal gem. § 68 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG; Ausgaben für Personal eines gem. § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimes
50, 51	Unterhaltungsaufwand	Laufende Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	Soweit nicht als bewegliche Sachen des Anlagevermögens aus dem Vermögenshaushalt. Anschaffung, laufende Unterhaltung und Ersatzbeschaffung
53	Mieten und Pachten	U.a. für Geräte, Maschinen und Einrichtungsgegenstände sowie vorübergehend benötigte Gebäude oder Räume, nicht aber Mietkauf oder Leasing-Raten (kreditähnliche Rechtsgeschäfte)
54	Bewirtschaftung der Grundstücke und Anlagen	U.a. Strom, Heizung, Wasser, Reinigung
55	Haltung von Fahrzeugen	
56	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	Z. B. Dienst- u. Schutzkleidung (nicht für Schüler)
57 - 638	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	Z. B. Lehr- u. Lernmittel, Gebühren und andere Abgaben für Unterrichts- und sonstige Schulveranstaltungen, Zuschüsse für Schulspeisung, Verbrauchsmaterial, Räume und Sachausgaben für schulische Gremien
639	Schülerbeförderungskosten	Nicht Ausgaben der Landkreise u. kreisfreien Städte für Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Schule (Schulweg) gem. § 112 BbgSchulG sondern nur Beförderung zwischen Unterrichtsorten (Unterrichtsweg) gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgSchulG, z. B. zwischen Schule und Schwimm- oder Sporthalle
64	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	Z. B. Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerlotsen und Betriebspraktika, Umlage an KSA
65, 66	Geschäftsausgaben, weitere allgemeine sächliche Ausgaben	Z. B. Bürobedarf, Bücher, Zeitungen, Post- und Fernmeldegebühren
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	Einbeziehung in jährlichen Abschreibungsbeträgen in Anlehnung an AfA-Tabelle

Einnahmen

Grupp.-Nr.	Art der Ausgaben	Hinweise
10	Verwaltungsgebühren	
11	Benutzungsgebühren/Entgelte	Z. B. für Nutzung von Schulräumen durch Dritte, Kostenbeteiligung der Eltern für Schulspeisung, wenn nicht direkt an Anbieter gezahlt wird; Gebühren oder Entgelte für Wohnheimunterkunft
13	Einnahmen aus Verkauf beweglicher Sachen	
14	Mieten und Pachten	Z. B. Dienstwohnung des Hausmeisters
15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-einnahmen	
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Z. B. vom Land für Schulprojekte, Schülertheater, Schul- und Modellversuche
345	Einnahmen aus Veräußerung beweglicher Sachen des Anlagevermögens	Wenn es sich um Ausstattungen handelt, deren Erwerb ebenfalls umlagefähig ist

Grupp.-Nr.	Art der Ausgaben	Hinweise
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	Wenn für Ausstattungen, z.B. M.A.U.S.
	Schullastenausgleich nach dem GFG bzw. FAG	Rechnerisch ermittelt auf Grundlage des Sockelbetrags und der Gewichtung

Rundschreiben 24/04

Vom 30. August 2004

Gz.: 33.11 - Tel.: 8 66 - 38 37

Curriculare Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

Anlagen:

1. Themenfelder für die Gestaltung der Orientierungsphase
2. Unterrichtsvorgaben für das Fach Berufs- und Rechtskunde

1. Curriculare Vorgaben

Für den Unterricht im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I sind nachfolgende curriculare Vorgaben im Land Brandenburg anzuwenden:

1.1.1 Orientierungsphase

In der Orientierungsphase sind die in der Anlage 1 aufgeführten Themenfelder zu bearbeiten.

1.1.2 Berufsfeldübergreifender Unterricht

- Für das Unterrichtsfach Deutsch ist der Vorläufige Rahmenplan „Deutsch“ (Nr. des Plans 4277) zu verwenden.
- Für das Unterrichtsfach Mathematik ist der Rahmenlehrplan „Mathematik“ (Nr. des Plans 303001.02) zu verwenden.
- Für das Unterrichtsfach Wirtschafts- und Sozialkunde sind die Unterrichtsvorgaben „Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre“ (Nr. des Plans 502001.04) zu verwenden.
- Für das Unterrichtsfach Englisch sind die Unterrichtsvorgaben „Englisch für kaufmännische Berufe“ (Nr. des Plans 501021.03) bzw. „Englisch für gewerblich-technische Berufe“ (Nr. des Plans 501022.03) zu verwenden.

- Für das Unterrichtsfach Sport sind die Unterrichtsvorgaben „Sport in der beruflichen Bildung“ (Nr. des Plans 504001.97) zu verwenden.

1.1.3 Berufsbezogener Bereich

- Für das Unterrichtsfach Berufs- und Rechtskunde sind die in der Anlage 2 enthaltenen Unterrichtsvorgaben zu verwenden.
- Für die Gestaltung des Unterrichtsfaches Berufliche Lernfelder entwickeln die Oberstufenzentren auf der Grundlage der KMK-Rahmenlehrpläne bzw. der Ausbildungsrahmenpläne ausgewählter Berufe eigenständig Lernfelder entsprechend den räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen der Oberstufenzentren und der Zusammensetzung der jeweiligen Klassen.

- 1.2 Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur Unterrichtsorganisation, zur fächerübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewertung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenz sowie der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.

2. Zugänglichkeit und Aufbewahrung

- 2.1 Die curricularen Vorgaben sind allen Lehrkräften sowie Mitwirkungsgremien der Schule zugänglich zu machen.
- 2.2 Werden die curricularen Vorgaben durch andere curriculare Vorgaben außer Kraft gesetzt, so sind diese zwei Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 3.1 Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.
- 3.2 Gleichzeitig tritt das Rundschreiben Nr. 21/03 vom 29. August 2003 (ABl. M.BJS S. 299) außer Kraft.

Anlage 1

Themenfelder für die Gestaltung der Orientierungsphase des Bildungsganges der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

Themenfelder:

1. Berufsausbildung

1.1 Berufsausbildung im Dualen System

- Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten (BBiG, HwO, JASG, Berufsausbildungsbeihilfen, Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung)

1.2 Vollzeitschulische Berufsausbildung nach Landesrecht (Assistentenberufe) und nach BBiG bzw. HwO (Kooperatives Modell)

- Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten (KaufBFSV, BFSV, BBHwBFSV, BAföG, Schülerfahrkosten)

2. Berufsbilder

Die Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht und vorrangig durch den Besuch von betrieblichen, außer- und überbetrieblichen Ausbildungsstätten mit verschiedenen Berufsbildern vertraut gemacht.

3. Bewerbung

- Bewerbungsschreiben
- Bewerbungsunterlagen
- Bewerbungsgespräche

4. Welcher Beruf ist für mich geeignet?

Schülerinnen und Schüler werden in diesem Themenfeld mit den Anforderungen für die Ausbildungsberufe, die im Rahmen des Kooperativen Modells in ihrer Region angeboten werden, vertraut gemacht. Bei der Vorstellung der Berufsbilder ist darauf zu achten, dass den Schülerinnen und Schülern bewusst wird, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um eine bestimmte Berufsausbildung erfolgreich zu absolvieren und somit Fehlbewerbungen zu verhindern.

5. Lernübungen

- Wie kommt die Information in den Kopf, wie bleibt sie drin?
- Praktische Tätigkeiten in der Werkstatt
- Umgang mit Lernhilfen
- Bewegungserziehung/Sportliche Aktivitäten
- Individuelles Lernen und Lernen im Team

6. Geld, Reisen und Kaufen

- Zahlungsmöglichkeiten
- Reiseländer, Währungen, Bedingungen, Besonderheiten
- Sparformen

7. Wirtschaft und Umwelt

- Wirtschaft als Motor der Entwicklung von Volkswirtschaften und Abbau von Erwerbslosigkeit
- Wirtschaftsentwicklung, Rationalisierung und Modernisierung, Arbeitsmarkt
- Umwelt als Faktor der Lebensqualität
- Wechselbeziehung zwischen Wirtschaft und Umwelt
- Chancen für eine ökologisch orientierte wirtschaftliche Entwicklung

8. Informations- und Kommunikationstechnologie

- Möglichkeiten, Chancen, Risiken
- Konsequenzen für Berufsausbildung und -ausübung als auch für den privaten Bereich

Anlage 2

Unterrichtsvorgaben für das Unterrichtsfach Berufs- und Rechtskunde im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

1. Ziele

1.1 Die Bearbeitung rechtskundlicher Themen hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern aus ausgewählten Rechtsgebieten, die ihre Interessen und ihre Erfahrungsbereiche berühren, elementare Kenntnisse der Rechtsordnung zu vermitteln. Dabei erlernen sie, dass durch das Recht Staat und Gesellschaft wesentlich mitgestaltet und der soziale Frieden gesichert werden. So soll der Rechtsfremdheit entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang ist Schülerinnen und Schülern auch der Wert einer rechtsfriedenstiftenden Schlichtung nahe zubringen und auf die Möglichkeit außergerichtlicher Konfliktregelungen hinzuweisen.

1.2 Im ersten Abschnitt werden Schülerinnen und Schüler mit Fragen bekannt gemacht, die das Arbeits- und Sozialrecht als Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Ausbildenden und Auszubildenden beinhalten.

Im zweiten Abschnitt werden Schülerinnen und Schüler mit dem Gebiet des Rechts vertraut gemacht. Hier lernen Schülerinnen und Schüler verstehen, dass das Strafrecht ein staatliches Ordnungssystem ist, und dass strafrechtliche Maßnahmen notwendig sind und wozu sie dienen.

Der dritte Abschnitt behandelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Schülerinnen und Schüler erkennen, dass durch entsprechendes eigenes Handeln Rechtsfolgen ausgelöst werden können.

Aufgabe des vierten Abschnitts ist es, Schülerinnen und Schüler mit den Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat mit seinen Behörden vertraut zu machen. Schülerinnen und Schüler gelangen zu der Einsicht, dass das Ver-

waltungsrecht sowohl der Ordnung des Zusammenlebens der Menschen als auch der Daseinsvorsorge dient. Sie sollen verstehen, dass die Verwaltung an das Gesetz gebunden ist und in einem Rechtsstaat der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

2. Themenfelder

2.1 Das Arbeits- und Sozialrecht als Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Abschluss, Inhalt und Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und dessen arbeits- und sozialrechtliche Folgen,

Kündigungs- und Jugendarbeitsschutz,

Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Auszubildenden (Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung).

2.2 Das Strafrecht als Antwort der Gesellschaft auf gesetzwidriges Verhalten

Der Strafanspruch des Staates,

seine Voraussetzungen,

seine Konsequenzen für den Einzelnen,

Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Die Sanktionen

Beispiele aus dem Bereich der den Schülerinnen und Schülern bekannten Lebensumstände:

- Körperverletzung, Kaufhausdiebstahl, Verkehrsunfall, Trunkenheitsdelikt, Drogenmissbrauch

Die Verzahnung des Strafrechts mit anderen Rechtsgebieten:

- Nebeneinander von Strafe bzw. Bußgeld, zivilrechtlichem Schadensersatz und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

Die grundlegenden verfahrensrechtlichen Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Straf- und Bußgeldverfahren

Der Verlauf einer Hauptverhandlung im Strafverfahren; die Aufgabe der mit der Strafrechtspflege befassten Berufe:

- Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Polizeibeamter,

Die Beteiligung des Bürgers als Schöffe und Zeuge,

Der Sinn der Strafe und die Bedeutung des Strafvollzugs,

Die Besonderheiten des Jugendstrafrechtes.

2.3 Das Zivilrecht als Regelung der Rechtsbeziehungen der Bürgerinnen und Bürger untereinander

Rechts- und Handlungsfähigkeit:

- Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Altersstufen des Jugendschutzgesetzes, Deliktsfähigkeit, Strafmündig-

keit, Religionsmündigkeit, Ehemündigkeit, Testierfähigkeit, Verbraucherschutzgesetz

Die Rechtsfolgen eigenen Handelns:

- Verträge (Kauf, Miete); Unterschied von Eigentum und Besitz
- Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen
- Unterschied zwischen Delikthaftung und Gefährdungshaftung (mit Haftpflichtversicherung) sowie deren Folgen

Die Rechtsbeziehungen innerhalb der Familie; die Erbfolge: Die durch die Eheschließung begründete rechtliche Verantwortung, Anfall und Ausschlagung der Erbschaft, gesetzliche und gewillkürte Erbfolge (mit Pflichtteil).

2.4 Das Verwaltungsrecht als Regelung der Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat mit seinen Behörden:

Eingriffs- und Leistungsverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Schutzes gegenüber hoheitlichen Eingriffen, insbesondere in Grundrechte (Grundsätze der Verfassung)

Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Staat

Beispiele aus dem Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler:

- Verfügung der Ordnungsbehörde auf Stilllegung eines nicht verkehrstauglichen Kraftfahrzeugs;
- Verbot einer Demonstration;
- Ablehnung einer beantragten Ausbildungshilfe nach dem BAföG.

3. Methodisch-didaktische Hinweise

Da in der Rechtswissenschaft Lebenssachverhalte unter abstrakte Normen subsummiert werden, ergibt sich auch aus diesem Gesichtspunkt ein Vorrang der Induktion vor der Deduktion. Auf Anschaulichkeit des Unterrichts ist besonders zu achten. Geeignete Unterrichtsmedien (Tafel, Tageslichtprojektor, Grafiken, Internet, u. a.) sind zu verwenden.

Ausgehend von der Erörterung eines Einzelfalles werden die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Kenntnisse und Begriffe vermittelt und erarbeitet und, soweit die Lernvoraussetzungen es zulassen, in größere rechtliche Zusammenhänge eingeordnet.

Problemdiskussionen sowie die Erörterung umstrittener Ansichten in Ansätzen sollen mit der Vermittlung von Kenntnissen einhergehen. Dabei lernen die Schülerinnen und Schüler, dass bei der Beurteilung von Rechtsfragen Sachlichkeit oberstes Gebot ist.

Die Methode erleichtert den Schülerinnen und Schülern nicht nur das Miterleben und Mitdenken; sie erlaubt es auch, die Schülerinnen und Schüler an der Erarbeitung des aus ihrem Lebensbereich stammenden Stoffes und der Lösung der Fälle zu beteiligen.

Damit die Schülerinnen und Schüler Rechtsprechung erfahren, sollten sie an einer Hauptverhandlung eines Strafgerichts bzw. Arbeitsgerichts teilnehmen. Außer einer vorbereitenden Besprechung empfiehlt sich eine Diskussion mit dem Staatsanwalt und dem Richter.

Rundschreiben 25/04

Vom 30. August 2004
Gz.: 33.11 - Tel.: 8 66 - 38 37

Unterrichtsvorgaben „Deutsch/Kommunikation“ (Nummer des Plans 621008.04) für die Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule

1. Geltungsbereich

Die Unterrichtsvorgaben „Deutsch/Kommunikation“ (Nummer des Plans 621008.04) für die Bildungsgänge in der Fachschule Sozialwesen sind verbindliche Grundlage des Unterrichts in den Fachrichtungen

- 1.1 Sozialpädagogik für das Fach Deutsch/Kommunikation des berufsübergreifenden und des Wahl-Bereiches;
- 1.2 Heilerziehungspflege für das Fach Deutsch/Kommunikation des berufsübergreifenden und des Wahl-Bereiches;
- 1.3 Heilpädagogik (Aufbaulehrgang) für das Fach Deutsch/Kommunikation des Wahlbereiches;
- 1.4 Sonderpädagogik (Aufbaulehrgang) für das Fach Deutsch/Kommunikation des Wahlbereiches.

2. Zugänglichkeit und Aufbewahrung

- 2.1 Diese Unterrichtsvorgaben sind allen Lehrkräften sowie Mitwirkungsgremien zugänglich zu machen.
- 2.1 Werden diese Unterrichtsvorgaben durch andere curriculare Vorgaben außer Kraft gesetzt, so sind sie fünf Jahre aufzubewahren. Danach können Sie formlos vernichtet werden.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 4.1 Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.
- 4.2 Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 4.2.1 für das Fach Jugendliteratur/Deutsch aus dem Lernbereich I des Bildungsgangcurriculums Hinweise zum Unterricht Fachschule für Sozialpädagogik (Nummer des Plans 621017.96) und
 - 4.2.2 für das Fach Deutsch/Literatur aus dem Lernbereich I des Bildungsgangcurriculums Hinweise zum Unterricht Fachschule für Heilerziehungspflege (Nummer des Plans 621013.97).

Rundschreiben 26/04

Vom 7. September 2004
Gz.: 35.1 - Tel.: 8 66 - 38 51

Schulprogrammarbeit im Land Brandenburg

1 Grundsätze

- 1.1 Für die systematische Qualitätssicherung und -entwicklung von Bildung, Erziehung und Unterricht in der Schule ist das Schulprogramm ein wichtiges Steuerungsinstrument. Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) bestimmt im § 7 Abs. 2 die Grundsätze für Schulprogramme und Schulprogrammarbeit.
- 1.2 Schulprogramme unterliegen grundsätzlich keiner schulaufsichtlichen Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind lediglich Schulprogramme von Schulen mit besonderer Prägung (§ 8 Abs. 4 BbgSchulG). Alle übrigen Schulprogramme sind mit den staatlichen Schulämtern zu erörtern.
- 1.3 Jede Schule hat ein mehr oder weniger ausgeprägtes Profil, welches sich in pädagogischen oder strukturellen Besonderheiten ausdrücken kann. Zur Ausprägung des Schulprofils kann die Schule im Rahmen der Stundentafel eigene Schwerpunkte bilden.
- 1.4 Das Schulprogramm ist eine wichtige Grundlage für die Überprüfung schulischer Arbeit durch die Schule selbst (schulinterne Evaluation) und auch für die Qualitätssicherung durch Externe. Die Ergebnisse von Evaluationsmaßnahmen sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen.
- 1.5 Die Schule kann bei der Entwicklung und Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der schulinternen Evaluation Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Unterstützung leistet neben den zuständigen Schulrätinnen und Schulräten die Schulberatung im Beratungs- und Unterstützungssystem für die staatlichen Schulämter und Schulen (vgl. RS 29/02 vom 22.10.2002). Weiterhin können sich die Schulen von externen Beratern unterstützen lassen.
- 1.6 Die schulischen Mitwirkungsgremien sind im Prozess der Schulprogrammarbeit frühzeitig zu beteiligen. Die Schulkonferenz entscheidet mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte entsandten Mitglieder abschließend über das Schulprogramm (§ 91 Abs. 2, Satz 1 BbgSchulG).
- 1.7 Anknüpfend an bisherige Schulprogrammerfahrungen im Land Brandenburg wird die systematische Schulprogrammentwicklung ausgebaut. Aus diesem Grund erfüllen bis zum Ende des Schuljahres 2006/07 alle Schulen den Auftrag, Schulprogramme zu erarbeiten und in der Folge regelmäßig fortzuschreiben. Das staatliche Schulamt kann Schulen, deren Standort per-

spektivisch nicht gesichert ist, von dieser Verpflichtung freistellen.

2 Schulprogramm und Schulprogrammarbeit

2.1 Das Schulprogramm ist ein schriftlich fixiertes Planungs- und Steuerungsinstrument, das in die pädagogische und qualitative Entwicklung der Schule eingebettet ist. Im Mittelpunkt jedes Schulprogramms steht die Verbesserung der Schulqualität, insbesondere der Unterrichtsqualität und der Förderung von Lernkompetenz in einem vereinbarten Zeitraum.

In einem Schulprogramm beschreibt die Schule auf der Grundlage der für sie konkret geltenden Vorgaben

- die Bedingungen ihrer Arbeit,
- ihre pädagogischen Ziele,
- Wege, die das Erreichen der Ziele ermöglichen sowie
- Verfahren, mit deren Hilfe geprüft wird, ob und wie die Ziele erreicht werden.

2.2 Schulprogrammarbeit ist ein gemeinsam geplanter, systematischer und längerfristiger Entwicklungsprozess, der die Erarbeitung, Evaluation und regelmäßige Fortschreibung eines Schulprogramms zum Ziel hat. Dies setzt einen umfassenden und transparenten Verständigungs- und Klärungsprozess aller Beteiligten, den Dialog mit dem staatlichen Schulamt sowie einen frühzeitigen Abstimmungsprozess mit dem Schulträger voraus.

3 Funktionen des Schulprogramms

3.1 Die Funktion des Schulprogramms als ein verbindliches Planungs- und Steuerungsinstrument für die schulische Arbeit nach innen besteht darin, die unterschiedlichen Aktivitäten und Vorhaben entsprechend

den pädagogischen Zielsetzungen zu koordinieren, der schulischen Arbeit eine deutliche und begründete Orientierung zu geben und regelmäßige Formen der Ergebnisüberprüfung und -bewertung zu etablieren.

3.2 Die Funktion des Schulprogramms nach außen besteht darin, die Öffentlichkeit über pädagogische Konzeptionen, Bildungsangebote und Grundsätze der schulischen Arbeit zu informieren. Es dient der Dokumentation und Rechenschaftslegung der von der Schule geplanten und geleisteten Arbeit und kann für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei der Anwahl von Schulstandorten geben sowie für außerschulische Partner Kooperationsmöglichkeiten aufzeigen.

4 Prozessgestaltung von Schulprogrammarbeit

4.1 Schulprogrammarbeit ist ein langfristiger Lern- und Arbeitsprozess für alle, die an dieser Arbeit beteiligt sind. Bei der Prozessgestaltung sollen von vornherein folgende Planungsprinzipien berücksichtigt werden:

- an Bewährtes anknüpfen,
- breite Beteiligung sicherstellen,
- Informations-, Unterstützungs- und Beratungsangebote nutzen,
- Transparenz schaffen,
- Minimalkonsens herstellen und
- Verbindlichkeit durch Beschlussfassung gewährleisten.

4.2 Bei der erstmaligen Schulprogrammarbeit lassen sich typische Phasen unterscheiden, die im nachfolgenden Schema dargestellt sind. Die Gewichtung und Zeitdauer der verschiedenen Phasen bestimmt die Schule. Zwischen den einzelnen Phasen sind interne Evaluationsmaßnahmen einzubinden und erforderliche Beschlüsse in den Gremien herbeizuführen.



4.3 Um den Prozess der Schulprogrammarbeit erfolgreich zu gestalten, sind u. a. folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

4.3.1 Rolle und Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt im Rahmen der Gesamtverantwortung für die schulische Arbeit auch eine zentrale Verantwortung für die Schulprogrammarbeit. Hierbei hat sie oder er die Aufgabe, bei weitgehender Delegation und größtmöglicher Partizipation Schulprogrammarbeit zu befördern und den Entwicklungsprozess so zu beeinflussen, dass vorhandene Kompetenzen und bestehende Arbeitsstrukturen effektiv eingesetzt werden. Darüber hinaus stellt sie oder er eine frühzeitige Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und weiteren Kooperationspartnern sicher. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Dialog mit dem staatlichen Schulamt und ist für die frühzeitige Abstimmung des Schulprogramms mit dem Schulträger verantwortlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Gruppe (vgl. 4.3.2) beauftragen, den Schulprogrammprozess zu koordinieren und zu steuern. Die Schulleitung sollte in der Steuergruppe mitarbeiten, die Gruppe jedoch nicht leiten.

4.3.2 Steuergruppe

Die Steuergruppe übernimmt einen inhaltlich und zeitlich klar begrenzten Auftrag zur Koordination der Schulprogrammarbeit, der aus folgenden Teilaufgaben besteht:

- Erstellung eines konkreten Arbeitsplans (Aufgaben, Zuständigkeiten, Termine, Überprüfungen) für die einzelnen Erarbeitungsphasen,
- Sicherung eines transparenten Informationsflusses zwischen allen Beteiligten und Vorbereitung der Vorlagen für die Schulleiterin oder den Schulleiter zur Abstimmung in den schulischen Gremien sowie zur Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt und dem Schulträger,
- ggf. Organisation der Bildung weiterer Arbeitsgruppen, Vernetzung der jeweiligen Teilgruppen und Dokumentation der Teilergebnisse,
- Erstellung des Schulprogrammtextes.

4.3.3 Rolle und Verantwortung der staatlichen Schulämter

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages zur Schulberatung nach § 129 Abs. 3 des BbgSchulG tragen die staatlichen Schulämter Verantwortung für die Unterstützung und Beratung der Einzelschule bei der Schulprogrammarbeit. In diesem Rahmen fördern die staatlichen Schulämter die Selbstständigkeit der Schulen und bieten der Schulleitung und den schulischen Gremien ihre Unterstützung und Beratung an. Die Aufgaben der Schulberatung gelten für alle Schulrätinnen und Schulräte und erfordern deshalb eine gemeinsame Verständigung zu abgestimmten Formen ihres schulauf-

sichtlichen Handelns. Die Schulrätinnen und Schulräte können sich dabei durch die im Beratungs- und Unterstützungssystem für die staatlichen Schulämter und Schulen (BUSS) eingesetzten Schulberater unterstützen lassen. Für das staatliche Schulamt liefert das Schulprogramm eine grundlegende Dokumentation der schulischen Arbeit und bildet die Grundlage für die Erörterung gemäß § 7 Abs. 2 des BbgSchulG. Das staatliche Schulamt gibt der Schule in geeigneter Weise Rückmeldungen zum Schulprogramm und den darin festgelegten pädagogischen Zielen.

5 Inhalte des Schulprogramms

5.1 Beschreibung der Ausgangslage der Schule (Bestandsanalyse)

Jedes Schulprogramm basiert auf einer Bestandsanalyse. Sie enthält

- relevante quantitative Daten über die Schule,
- qualitative Aussagen zu Stärken und Schwächen der bisherigen Schulentwicklung (Ist-Analyse),
- Beschreibung des Schulumfeldes sowie des Schulklimas,
- Aussagen zu den sozialen Bedingungen und Lernausgangslagen von Schülerinnen und Schülern,
- Einschätzung der quantitativen und qualitativen Ausstattung der Schule mit Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal.

5.2 Formulierung pädagogischer Grundorientierungen der Schule (Leitbild)

Das Schulprogramm formuliert knappe Leitsätze, die sich auf folgende Bereiche von Schule beziehen:

- Bildung und Erziehung im Unterricht,
- Bildung und Erziehung im Schulleben,
- Kooperations- und Partizipationsstrukturen sowie
- Schulmanagement.

5.3 Festlegung von verbindlichen Entwicklungsschwerpunkten der pädagogischen Arbeit

Auf der Grundlage der Analyse der schulischen Ausgangslage leitet das Schulprogramm Konkretisierungsschritte für Entwicklungsschwerpunkte ab. Die Schule trifft zu folgenden Kernbereichen verbindliche Aussagen:

- a) pädagogische Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung,
- b) Leitideen und Grundsätze zur Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben zu einem schuleigenen Lehrplan einschließlich der Grundsätze zur Leistungsbewertung auf der Grundlage der schulischen Gremienbeschlüsse,
- c) Ausgestaltung der Schwerpunktbildung im Rahmen der Studentafel und abweichender Organisationsformen,

- d) Evaluationskriterien, mit denen die Schule schulbezogene oder schulübergreifende Qualitätsstandards beurteilt und die Annäherung an die vereinbarten Ziele misst,
- e) Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortung für Bildung und Erziehung,
- f) Rahmenbedingungen, Ziele und Inhalte der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
- g) Kooperation zwischen Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal und
- h) Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisations- und Personalentwicklung.

5.4 Formulierung eines Arbeitsplans

Der Arbeitsplan ist der unmittelbar umsetzungsbezogene Teil des Schulprogramms. Die Schule legt im Arbeitsplan für mindestens ein Schuljahr fest, wann sie mit welchen konkreten Maßnahmen die vereinbarten Entwicklungsschwerpunkte umsetzen und überprüfen will. Weiterhin werden im Arbeitsplan Zuständigkeiten benannt und konkrete Aufgabenverteilungen vorgenommen.

5.5 Aussagen zur schulinternen Evaluation

Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit eigenständig. Die schulinternen Maßnahmen zur Ergebnis- und Prozessüberprüfung des Schulprogramms werden bereits zu Beginn der Entwicklung des Schulprogramms geplant und kommen in verschiedenen Phasen der Schulprogrammarbeit zum Einsatz. Die Schule beschreibt, welche der genannten Entwicklungsschwerpunkte wann, wie und durch wen evaluiert werden sollen. Es wird empfohlen, die interne Evaluation zunächst mit überschaubaren Maßnahmen zu beginnen, die sich auf ausgewählte Teilaspekte des Arbeitsplans beziehen. Die Schulen können sich dabei durch die im Beratungs- und Unterstützungssystem für die staatlichen Schuläm-

ter und Schulen (BUSS) eingesetzten Schulberater unterstützen lassen.

6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft und am 31. Juli 2009 außer Kraft.

Rundschreiben 27/04

Vom 21. September 2004
Gz.: 32.1 - Tel.: 8 66 - 38 21

Zentrale schriftliche Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2004/2005, Prüfungsschwerpunkte und Hinweise

1. Prüfungsschwerpunkte und Hinweise

Zur Vorbereitung der zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Schuljahres 2004/2005 gelten die Prüfungsschwerpunkte und Hinweise des Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg. Die Prüfungsschwerpunkte und Hinweise sind unter

<http://www.lisum.brandenburg.de/pruefungen>

abrufbar.

2. Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 30. September 2005 außer Kraft.

Stammsschulen im Land Brandenburg Schuljahr 2004/2005

„Schulische Versorgung der Kinder von Fahrenden (insbesondere von Schaustellerfamilien und von Circusangehörigen) in den Schulen der Primarstufe und den Schulen der Sekundarstufe I im Land Brandenburg (siehe auch Rundschreiben 22/04 vom 16. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des MBJS, 13. Jahrgang, Nr. 13 vom 10. September 2004)“

hier: Adressen der „Stammsschulen“ im Land Brandenburg geordnet nach Landkreisen

Nr.	LKR	Name	Anschrift	PLZ	Ort	Telefonnummer	Betreuungslehrkraft
1	BAR	Realschule	Zepernicker Chauss. 20	16321	Bernau	0 33 38-76 70 79	Herr Dittrich
2	BAR	Gesamtschule	Bahnhofstr. 9 - 12	16359	Biesenthal	0 33 37-20 17	Frau Pfeiffer
3	EE	Grundschule	Wilhelm-Pieck-Ring 9	04916	Herzberg	0 35 35-60 01	Fr. Bittermann
4	EE	Johannes-Clajus-Grundschule	Lugstraße 3	04916	Herzberg	0 35 35-31 17	Fr. Gutewort-Geisler
5	EE	Gesamtschule	Lugstraße 3	04916	Herzberg	0 35 35-31 17	Fr. Rennhack
6	EE	Realschule	Kaxdorfer Weg 16	04916	Herzberg	0 35 35-23 6 35	Fr. Dietze
7	EE	Robert-Reiss-Gesamtschule	Riesaeer Str. 5-7	04924	Bad Liebenwerda	03 53 41-1 03 18	Fr. Schneider
8	HVL	Kooperationsschule	Sonnenweg	14662	Friesack	03 32 35-2 97 00	Fr. Noel
9	HVL	Gesamtschule	Am Schulplatz 5	14656	Brieselang	03 32 32-414 10	Frau Ahlers
10	LDS	Grundschule	Poststraße 29 B	03222	Lübbenau	0 35 42-24 59	Fr. Hirte
11	LDS	Realschule	Poststraße 29 a	03222	Lübbenau	0 35 42-23 98	Fr. Dehlan
12	LDS	Gesamtschule mit Grundschulteil	Stadtwall 10	15938	Golßen	03 54 52-7 91	Frau Kopitz
13	LDS	Grundschule	Stadtwall 8	15938	Golßen	03 54 52-2 13	Herr Willimzik
14	MOL	Gesamtschule mit Grundschulteil	Am Stöhr 2	15366	Dahlwitz-Hoppegarten	0 33 42-36 6 80	Fr. Heitmann
15	OHV	Am Weinberg	Zehdenicker Str. 30	16559	Liebenwalde	03 30 54-6 20 29	Frau Pfuhl
16	OPR	Waldschule	Draußenberg 18	16909	Dossow	0 33 94-44 42 90	Fr. Reese
17	OPR	Gesamtschule mit Grundschulteil	Weinbergweg 13	16818	Wustrau	03 39 25-7 02 23	Frau Gröer, Frau Knoke
18	P	Grundschule „Am Priesterweg“	Oskar-Meißner-Str. 4-6	14480	Potsdam	03 31-2 89 75 00	Fr. Rödel / Fr. Siemens
19	P	Gesamtschule	Ric.-Huch-Str. 23-27	14480	Potsdam	03 31-2 89 81 00	Fr. Fröde, Fr. Schulz
20	PM	Gesamtschule	Schulstraße 9	14532	Stahnsdorf	0 33 29-6 22 95	Fr. Schumacher
21	PM	Realschule	Unter den Linden 11	14542	Werder (H.)	0 33 27-42 7 25	Fr. Haeneck
22	PM	Zille-Grundschule	F.-Naumann- Str. 74	14532	Stahnsdorf	0 33 29-6 21 39	Fr. Fricke
23	PM	Gesamtschule	Weitzgrunder Weg 1	14806	Belzig	033841-42415	Fr. Hoekstra
24	PM	Franz-Dümichen-Grundschule	Unter den Linden 11	14542	Werder	0 33 27-4 30 08	Frau Ostrowski
25	SPN	Realschule	Amtsstr.12 A	03149	Forst/Lausitz	0 35 62-80 15	Fr. Berger
26	SPN	Gesamtschule	Jahnplatz 1	03185	Peitz	03 56 01-2 30 18	Fr. Laschke
27	SPN	Mosaik-Grundschule	Schulstraße 2	03185	Peitz	03 56 01-22 0 88	Fr. Kollock
28	SPN	Grundschule Nordstadt	Pestatozzplatz 7	03149	Forst	0 35 62-80 28	Frau Schulz
29	TF	Ebert-Grundschule	Theaterstr. 15 a	14943	Lukenwalde	0 33 71-63 20 52	Fr. Nitsche
30	TF	Realschule	Poststr.20	14943	Lukenwalde	0 33 71-61 05 33	Fr. Hübner
31	TF	Gesamtschule	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 27	14943	Lukenwalde	0 33 71-64 20 39	Fr. Ziege

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 60/04

Vom 28. September 2004
Gz. 22.4 – Tel.: 8 66 - 37 24

Bewegliche Feiertage der Kirchen und Religionsgemeinschaften 2005

Gemäß Nummer 8 Abs. 3 der VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl. MBS S.894), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. November 2001 (ABl. MBS 2002, S. 2) werden Schülerinnen und Schüler an den dort aufgeführten Feiertagen oder Gedenktagen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft ganz oder stundenweise beurlaubt. Die Termine der feststehenden Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, sind dort aufgeführt. Bei den jüdischen und islamischen, teilweise den katholischen Feiertagen sowie dem Buß- und Bettag handelt es sich um bewegliche Feiertage, deren Termine für das Jahr 2005 ich hiermit bekannt gebe.

1. Evangelische Feiertage

Buß- und Bettag 16.11.2005

2. Katholische Feiertage

Aschermittwoch 09.02.2005
Fronleichnam 26.05.2005

3. Jüdische Feiertage

Fest zum Auszug aus Ägypten (Pessach) 24.04.2005 und
25.04.2005 sowie
30.04.2005 und
01.05.2005

Wochenfest (Schawuoth) 13.06.2005 und
14.06.2005

Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschana) 04.10.2005
05.10.2005

Versöhnungstag (Jom Kippur) 13.10.2005

Laubhüttenfest (Sukkoth) 18.10.2005 und
19.10.2005

Schlussfest (Schemini Azereth) 25.10.2005

Fest der Gesetzesfreude (Simchat Thora) 26.10.2005

4. Islamische Feiertage

Opferfest 14.11.2004
(Idul Adha / Kurban Bayrami)
Fastenbrechenfest 21.01.2005
(Idul Fitr / Seker Bayrami)

Der FOCUS Schülerwettbewerb 2004/2005

Im Schuljahr 2004/05 lädt das Nachrichtenmagazin FOCUS zum neunten Mal zur Teilnahme am bundesweiten Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ ein.

Raus aus den Klassenzimmern - rein in die Praxis! Das ist das Motto von „Schule macht Zukunft“ 2005! Entdecken Sie die Welt von morgen: In Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Partner aus Wirtschaft oder Verband, Universität oder öffentlicher Institution recherchieren und analysieren Schüler-teams der Klassen 9 bis 13 zukunftsweisende Entwicklungen in Forschung, Technik, Gesellschaft, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die Projektarbeit kann aus folgenden Bereichen sein:

- Mathematik, Naturwissenschaft und Technik
- Kunst, Musik und Theater oder Sport
- Wirtschaft, Gesellschaft und Politik
- Gesundheit und Medizin
- Information, Kommunikation und Medien

Die Ergebnisse der Projektarbeit werden als Website präsentiert. Und damit alle Teams die gleichen Voraussetzungen haben, wird entsprechender Webspace kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem wird das Projekt - wie schon in den Jahren zuvor - live einer breiten Öffentlichkeit präsentiert.

Allen Teams stehen während des Schuljahres Experten vom VDI (Verein Deutscher Ingenieure) und vom VDE (Verband Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) beratend zur Seite. Die Anmeldefrist läuft bis zum 23. Dezember 2004. Abgabeschluss für die Projekte ist der 1. Mai 2005.

Die Siegerteams reisen zum MIT Massachusetts Institute of Technology nach Boston (USA), erleben die Tour de France live oder besuchen Innovationszentren in Deutschland!

Anmelden können sich Lehrer und Schüler an unter www.focus.de/schuelerwettbewerb. Weitere Informationen, Arbeitsmaterialien zum Download, Tipps zur Recherche und ein Projektarchiv können Sie dort ebenfalls abrufen. Für Rückfragen steht Ihnen das Wettbewerbsbüro gerne zur Verfügung.

Wettbewerbsbüro c/o FOCUS Magazin Verlag GmbH
Arabellastr. 23
81925 München
Tel 0180-323 46 52
Fax 0180-323 46 51
E-mail schuelerwettbewerb@focus.de

UNICEF sucht Juniorbotschafter - Wettbewerb 2005

Im Schuljahr 2004/2005 sind alle Kinder und Jugendlichen aufgerufen, sich als UNICEF Juniorbotschafter zu engagieren und am Wettbewerb zu beteiligen. Schlau machen können sie sich im Internet. Unter www.juniorbotschafter.de gibt es Wissenswertes, ein Quiz zum Mitmachen sowie vielfältige Anregungen zu folgenden Themen: **Kinder und Wasser, Kinderarbeit, Straßenkinder, Kinder und Krieg, Kinderhandel, Schule anderswo** und ab September neu - **Gesundheit** sowie **Gleichberechtigung für Mädchen**.

Weiterhin werden viele praktische Aktionsideen vorgestellt. Sie reichen von der Gestaltung einer Unterrichtsstunde durch Schülerinnen und Schüler bis zu Ausstellungen, Projekten oder Theaterstücken. Auf der Internetseite finden sich unter der Rubrik „Klasse Aktionen“ auch zahlreiche kreative Beispiele von Juniorbotschaftern und ein Film über die Aktionen der Preisträger 2004.

Ziel des Wettbewerbes und der Aktion ist es, Kindern und Jugendlichen weltweite Zusammenhänge verständlich zu machen und sie zu verantwortungsvollem Handeln anzuregen. Unterstützt wird die UNICEF Juniorbotschafter-Aktion vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem Verein „Macht Kinder stark für Demokratie!“ e. V. sowie von KIKA und GEOLino.

Was könnt ihr tun?

Informiert euch zuerst über die Rechte der Kinder. Haltet einen Vortrag zu den Kinderrechten. Macht eine Aktion mit anderen Kindern und Jugendlichen. Bildet Teams! Aktionsvorschläge findet ihr bei den Themen „Kinderhandel“ und „Schule anderswo“. Weitere Anregungen gibt es in der Rubrik „Aktionsideen von A bis Z“. **Ihr könnt euch aber auch selbst etwas einfallen lassen.**

Die Aktion läuft das ganze Schuljahr 2004/2005. Toll wäre es, wenn möglichst viele Aktionen passieren (und die Presse von euch darüber informiert wird und dann berichtet). Besonders interessante Aktionen veröffentlichen wir in der Rubrik „Klasse! Eure Aktionen“ auf unserer Homepage.

Das könnt ihr gewinnen

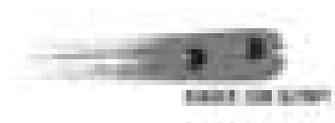
1. Preis: Verleihung des Junior-Oscars für Kinderrechte.
- 2.-5. Preis: Besuch eines prominenten UNICEF-Promis an eurer Schule
- 6.-20. Preis: Bücher, CDs und Filme

Alle, die mitmachen, erhalten eine UNICEF-Urkunde. Außerdem könnt ihr jeden Monat an unserem Kinderrechte-Quiz teilnehmen und weitere Preise gewinnen.

Einsendeschluss: 15. April 2005
Schickt Berichte und Fotos UNICEF-Deutschland
von euren Aktionen an: Junior-Oscar für Kinderrechte
Höninger Weg 104
50969 Köln

Ihr könnt auch den **Projektbogen** auf dieser Homepage ausfüllen und an uns mailen.

KulturStiftung der Länder



KINDER ZUM OLYMP!

Schulkooperationswettbewerb der Kulturstiftung
der Länder in Zusammenarbeit
mit der Kulturstiftung der Deutschen Bank

Die Kulturstiftung der Länder lädt im Rahmen ihrer Jugendkulturinitiative „Kinder zum Olymp!“ erstmals bundesweit zu einem Wettbewerb ein: Schulen in ganz Deutschland sind aufgefordert, durch ein Kooperationsprojekt mit einer Kulturinstitution oder einem Künstler bzw. einer Künstlergruppe ihren Schülern einen Einblick in die kulturelle Praxis zu vermitteln. Schüler sollen die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen eines solchen Projekts selbst mit kreativen Beiträgen ein Stück Zugang zu Kunst und Kultur zu schaffen.

Der Wettbewerb umfasst die Bereiche

- Musik
- Kunst und Kulturgeschichte
- Theater und Tanz
- Literatur
- Film und Neue Medien
- spartenübergreifende Projekte.

Teilnehmer

Zielgruppe des Wettbewerbs sind Schulen bzw. einzelne Klassen oder Kurse aller allgemein bildenden Schulen in Deutschland (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule), die, vertreten durch ihre Lehrer (und/oder Schüler und Eltern), mit einer Projektidee für ein gemeinsames Vorhaben an eine Kulturinstitution oder einen Künstler herantritt. Welche Kulturinstitution bzw. welcher Künstler das im Einzelfall sein kann, hängt von den lokalen Gegebenheiten ab - oder auch natürlich von den Ideen, Interessen und Kontaktmöglichkeiten der beteiligten Lehrer, Schüler und Eltern: das kann ein großes Staatstheater oder ein privates Puppentheater sein, ein Orchester, ein Opernhaus oder ein einzelner Musiker, eine Stadtbibliothek oder ein Literaturhaus, ein öffentliches Museum oder eine private Galerie...oder... Der Wettbewerb ist nach Altersgruppen entsprechend den Schulklassen 1-4, 5-9 und 10-13 gestaffelt.

Inhalt

Die Kooperation mit einer Kulturinstitution beinhaltet für Schulen, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, vielfältige Projektmöglichkeiten, zwischen denen es zu wählen gilt. Inhaltlich bietet vor allem das Kompendium „Kinder zum Olymp! Wege zur Kultur für Kinder und Jugendliche“ (LINK) einen Ideenfundus. Das Internetportal www.kinderzumolymp.de informiert über den gesamten Wettbewerb, stellt pro Sparte zwei Musterprojekte vor und nennt weitere Informationsquellen.

Kriterien

Die folgenden Kriterien müssen von den Teilnehmern erfüllt werden:

1. Die grundlegende Idee des Wettbewerbs ist die **Kooperation zwischen Schule und Kulturinstitution/Künstler**;
2. die teilnehmenden Gruppen müssen wenigstens eine Klasse, einen Kurs, eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Schulprojekt umfassen (**keine „Solistenprojekte“**);
3. das Projekt muss als Schulveranstaltung in den Schulkontext eingebettet sein (der Wettbewerbsbeitrag sollte als Facharbeit/Klassenarbeit angerechnet werden können);
4. es sollte bedacht werden, dass das kreative Potenzial der Schüler gefördert werden soll;
5. die Beteiligung am Wettbewerb besteht aus einer aussagekräftigen Projektbeschreibung in Form einer bebilderten Dokumentation, die über das Internetportal des Wettbewerbs www.kinderzumolymp.de eingereicht wird. Der Preis wird für durchgeführte und laufende Projekte vergeben.

Anmeldung und Termine

Die Anmeldung kann ab dem 1.10.2004 über das Internetportal www.kinderzumolymp.de erfolgen, bei technischen Problemen können in Ausnahmefällen Papierformulare direkt von der Kulturstiftung der Länder angefordert werden. Informationsflyer zum Wettbewerb wurden bundesweit an alle Schulen versandt, weitere Flyer werden auf Anfrage gern zugeschickt.

Teilnehmerückmeldung/Login bis zum 15.11.2004
Projektabschluss und Einsendung der Unterlagen: 1.3.2005

Preise

Es werden folgende Preise ausgesetzt:
Geldpreise im Wert von 1.500 Euro für ein neues Projekt oder den Besuch eines Kulturereignisses.
Immaterielle Preise, z. B. in Form von Auftrittsmöglichkeiten und Praktikantenstellen (in Verbindung mit dem FSJ Kultur) an spartenspezifisch interessanten und wichtigen Institutionen

Kontakt und Information

Kulturstiftung der Länder
Dr. Margarete Schweizer
Telefon: 0221 - 943494 - 0, Fax - 1
e-mail: kinderzumolymp@kulturstiftung.de

Harriet Bosse
Kulturstiftung der Länder
Projekt „Kinder zum Olymp!“
Lützowplatz 9, 10785 Berlin
Telefon: 030 - 893635 - 17, Fax - 99
e-mail: hb@kulturstiftung.de

Träger

Kulturstiftung der Länder (LOGO)

Förderer und Partner

Kulturstiftung der Deutschen Bank (LOGO)

Schiller 05

Schüler spielen Schiller - das ZDF filmt vom 14. bis 19. Mai 2005 in Berlin

Schüler- und Jugendtheaterwettbewerb, veranstaltet von ZDFtheaterkanal/3sat und Berliner Festspiele/Theatertreffen der Jugend, unter der Schirmherrschaft der Präsidentin der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), Doris Ahnen, und des Intendanten des ZDF, Markus Schächter.

Er gehört zu den Säulenheiligen der deutschen Klassik: Friedrich Schiller, der Dichter des „Wilhelm Tell“ und der „Bürgerschaft“, ist für Generationen von Schülerinnen und Schülern ein Fossil aus grauer Vorzeit, dessen Sprache man kaum versteht und dessen Themen aus einer Welt zu stammen scheine, die mit der heutigen nichts mehr zu tun hat. Dabei ist Schiller vielleicht der jüngste, wahrscheinlich der leidenschaftlichste und jedenfalls in vielen seiner Themen der aktuellste Dichter des Goldenen Zeitalters deutscher Sprach- und Dichtkunst, der Weimarer Klassik. Schillers Freiheitsbegriff, seine Schriften zum Erhabenen oder seine Gedanken zum den Körper formenden Geist – um nur drei Beispiele zu nennen – bieten mannigfaltige Anknüpfungspunkte bei der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen und Themen, die unsere Gegenwart und Zukunft bestimmen.

Schiller lesen, verstehen und spielen heißt aber auch ein Stück Tiefenschärfe in der Auseinandersetzung mit Denken und Sprache zurückerobern, die im Wortschwall der Informationsgesellschaft unterzugehen droht. Es lohnt sich, Schiller neu zu entdecken.

Veranstaltet von ZDFtheaterkanal/3sat und Berliner Festspiele/Theatertreffen der Jugend findet unter der Schirmherrschaft der Kultusministerkonferenz der Länder aus Anlass des 200. Todestages von Friedrich Schiller ein Schüler- und Jugendtheaterwettbewerb statt.

Teilnahmeberechtigt sind Schülertheater an Schulen in Deutschland sowie außerschulische Theatergruppen von Jugendlichen, vor Vollendung ihres 20. Lebensjahres.

Eingereicht werden können Inszenierungen auf der Grundlage der Einzelwerke von Schiller sowie Theaterprojekte, die sich mit Schiller als Persönlichkeit, mit seinem Leben und Lebenswerk szenisch beschäftigen.

Bewerbungen mit einem repräsentativen Probenstand (3VHS oder 3 DVD) sind spätestens bis zum 15. Januar 2005 zu richten an den **ZDFtheaterkanal, Stichwort „Schiller 05“, 55100 Mainz**. Bewerbungsunterlagen können auch von der homepage des ZDFtheaterkanals unter www.zdftheaterkanal.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch umfangreiche Begleitunterlagen.

Eine fünfköpfige Fachjury bestehend aus Theaterleuten, Pädagogen, einem Jugendlichen und einem ZDF-Redakteur werden daraus eine Vorauswahl treffen und die ausgewählten Gruppen besuchen. Ende März 2005 wird die Jury dann aus den gesich-

teten Inszenierungen fünf Preisträger bestimmen, die nach Berlin zum Festival Schiller 05 eingeladen werden.

Das Theaterfestival Schiller 05 findet vom 14. bis 19. Mai 2005 in Berlin statt. Alle fünf Inszenierungen werden dort vor Publikum aufgeführt und vom ZDF für das Fernsehen in voller Länge aufgezeichnet, um dann im ZDFtheaterkanal ausgestrahlt zu werden.

Mit der Bewerbung für Schiller 05 geben die Lehrer/Regisseure und Darsteller bzw. deren gesetzliche Vertreter ihr Einverständnis zur Produktion und Ausstrahlung der Fernsehaufzeichnung.

Das ZDF wird den nach Berlin eingeladenen Theatergruppen die Möglichkeit geben, auch hinter der Kamera selbst an der Fernsehaufzeichnung mitzuwirken und dabei eigene Erfahrungen im Umgang mit den Medien zu machen.

Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Engagement gewinnt

Der Grundschulpreis zur Integration „Engagement macht Schule“

Zum Beginn des neuen Schuljahres startet die Initiative „Engagement macht Schule“. Gesucht werden innovative und vorbildliche Praktiken bei der Integration von Grundschulkindern von Zuwanderern. 36.000 Grundschulen und Jugendeinrichtungen in Österreich, Dänemark, Deutschland und den Niederlanden sind aufgerufen, innovative Konzepte einzusenden. Die interessantesten Projekte werden überarbeitet, damit sie auf andere Schulen und Länder übertragbar werden. Auf einer CD-ROM werden sie EU-weit kostenlos Lehrern, Erziehern und Meinungsbildern zur Verfügung gestellt.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2005. Insgesamt sind Preisgelder in Höhe von 21.000 Euro zu verteilen. Mehr zur Aktion auf www.engagement-macht-schule.de.

Der Zeitbild Verlag führt die Aktion im Auftrag der Europäischen Kommission und des Bundesministeriums des Innern durch. Eine Zeitung zum Projekt können Sie kostenlos bestellen unter:

Zeitbild Verlag GmbH
Kaiserdamm 20
14057 Berlin
www.zeitbild.de
bestellung@zeitbild.de
Fax: 0 30-32 00 19-11

Unterrichtspaket zum Thema Reis

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Welthungerhilfe e. V. gibt der Zeitbild Verlag anlässlich des Internationalen Reisjahres der Vereinten Nationen ein umfangreiches Unterrichtspaket zum Thema Reis heraus.

Die Unterrichtsmappen sind für die Sekundarstufen I und II sowie für Berufsschulen konzipiert.

Mit seinen umfangreichen didaktischen Materialien eignet sich das „Rerum Reis“ ideal für den Erdkunde- und den Biologieunterricht, den Religionsunterricht, für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer sowie für fächerübergreifende Projekte.

Die Unterrichtsmaterialien können ab Mitte Oktober von Lehrkräften kosten- und spesenfrei angefordert werden bei:

Zeitbild Verlag GmbH, Kaiserdamm 20, 14057 Berlin
Fax: 0 30 32 00 19 11
Email: bestellung@zeitbild.de

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, zum nächstmöglichen Termin die Stellen als

1. **stellv. Schulleiterin bzw. Schulleiter
der Allgemeinen Förderschule Oranienburg
Bernauer Str. 55
16515 Oranienburg**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an För-

derschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). In jedem Fall muss die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter am Luise-Henriette-Gymnasium in Oranienburg Dr. Kurt-Schumacher-Straße 8, 16515 Oranienburg

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den
 - Mitwirkungsgremien.

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/Beamten oder mit einer/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbarer Vergütungsgruppe I a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

3. Schulleiterin bzw. Schulleiter der Grundschule Groß Pankow Steindamm 2, 16928 Groß Pankow

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A

12 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe III BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiter/-in wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**4. Schulleiterin bzw. Schulleiter
der Geschwister-Scholl-Grundschule Perleberg
Dobberziner Straße 28, 19348 Perleberg**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiter/-in wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**5. Schulleiterin bzw. Schulleiter
der Grundschule „Dr. Salvador Allende“
Kiefernweg 5, 16831 Rheinsberg**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiter/-in wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**6. Schulleiterin bzw. Schulleiter
der Grundschule Flecken Zechlin
Töpferweg 1, 16837 Flecken Zechlin**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen

- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O) bewertet.

Das Amt als Schulleiter/-in wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**7. Schulleiterin bzw. Schulleiter
der Grundschule Alt Ruppin
Am Weinberg 1, 16827 Alt Ruppin**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.

3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O) bewertet.

Das Amt als Schulleiter/-in wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**8. Schulleiterin bzw. Schulleiter
der Grundschule an der Lindenstraße
Lindenstraße 6, 16845 Neustadt/Dosse**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiter/-in wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**9. Schulleiterin oder Schulleiter
der Allgemeinen Förderschule Kyritz
Perleberger Straße 53, 16866 Kyritz**

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). In jedem Fall muss die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O) bewertet.

Das Amt als Schulleiter/-in wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**10. stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
der Förderschule für Geistig Behinderte Neuruppin
Kastaniensteig 6, 16816 Neuruppin**

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schüler-rinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schüler-rinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). In jedem Fall muss die Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**11. Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator
am Gymnasium Wittenberge
Ernst-Thälmann-Straße 2, 19322 Wittenberge**

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- a) die Koordinierung der Fachbereiche im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenpläne
- b) die individuelle Beratung und Information von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern über die Gestaltung der Schullaufbahn unter Berücksichtigung der Regelungen der GOST-V
- c) die pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe
- d) die Organisation der Einführungs- und Qualifikationsfase einschließlich der Abiturprüfung, die Mitarbeit bei der Stunden- und Kursplanung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates.
2. mindestens fünf Jahre Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur Erfüllung oben genannter Aufgaben sowie zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen sowie Belastbarkeit.
5. gute Kenntnisse über die vorliegenden Regelungen für die gymnasiale Oberstufe des Landes Brandenburg.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden.

Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamt Perleberg
Berliner Straße 49
19348 Perleberg.**

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, die Stelle als

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
der Allgemeinen Förderschule – Schule am Stadtpark
Mühlenstraße 19
16321 Benau**

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen).
In jedem Fall muss die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt
Eberswalde
Heegemühler Straße 64**

16225 Eberswalde.

Stellenausschreibung für eine deutsche Schule im Ausland

Die folgende Stelle für eine Schulleiterin/einen Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Valencia, Spanien

Besetzungsdatum: 01.08.2005

Bewerbungsende: 30.11.2004

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 -12

Schülerzahl: 569

Deutsche Allgemeine Hochschulreife

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Sekundarabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15/ A 16 Verg. Gr. I / Ia BAT- O

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst und im Bereich der Schulentwicklung sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/ Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen/Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen/Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg